Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 18 (1956)

Artikel: Bern-Pulver: vom Pulvermachen und Salpetergraben im alten

Berngebiet

Autor: Schmalz, K.L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-243216

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERN-PULVER

VOM PULVERMACHEN UND SALPETERGRABEN IM ALTEN BERNBIET

(Vortrag im Historischen Verein des Kantons Bern, 9. Dezember 1955)

Von K. L. Schmalz, Bolligen

Zur Begründung meines Themas ist es wohl gegeben, wenn ich einleitend über die Bedeutung und den

Ruhm des alten Bern-Pulvers

etwas sage. Ihm hatte ja selbst Napoleon seinen ruhmvollen Aufstieg zu verdanken, wie man in «s' Järbsyte-Peters Gschichtli vom alte Napolion u vom Chräjebüel» (von Emil Günter) ¹ nachlesen kann. Dem Bärnpulver ist ein ganzes Kapitel gewidmet und darin geschildert, wie der Fall von Toulon darauf zurückzuführen sei, daß «Chräjebüel» in Bern eine «Bännete» des altberühmten Pulvers geholt — und dieses seinen Ruf glänzend gerechtfertigt habe: Während vorher — mit dem französischen Pulver — die Festungsmauern kaum «Dümpfi» erlitten hätten, seien nun mit dem Bernpulver Löcher «wie Ofehüsli» erzielt worden. Und am gleichen Tage noch war das vorher so widerstandsfeste Toulon «uber»!

Ich habe darauf verzichtet, in den Pulverrechnungen des Jahres 1793 diese Lieferung nach Toulon aufzufinden! Als Nachklang des volkstümlichen Ruhmes, der dem alten Bern-Pulver zukam, ist jedoch dem «Gschichtli» seine Berechtigung nicht abzusprechen. So sagt Durheim in seiner Chronik über den im Jahre 1803 verstorbenen Pulverdirektor Wyß, unter seiner Leitung habe sich das Bernerschießpulver «den Ruf des besten in Europa» erworben²; und

¹ Bern, K. J. Wyß, 1908 (Neuauflage 1952).

² Johann Anton Wyß, 1721—1803, wurde am 17. I. 1763 vom bernischen Kriegsrat mit der Oberaufsicht über das Pulver- und Salpeterwesen beauftragt, nachdem er am 11. November 1762 als Artillerie-Hauptmann ein ausführliches Gutachten über die damals unbefriedigende Pulverfabrikation ausgearbeitet hatte (Bd. 471). Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter seiner Leitung das Bern-Pulver einen großen Aufschwung nahm; doch ist es übertrieben, Wyß als Erfinder desselben zu bezeichnen (wie im Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz). Im genannten Gutachten hat Wyß die bisherige Pulverzusammensetzung als beste befunden, die beizubehalten sei (siehe Anm. 5a!), gleicherweise wie die achtstün-

Hans Herzog, der spätere General, schrieb 1855 sogar, daß «seiner Zeit das Bernerpulver weltberühmt war» ³.

Als aktenmäßigen Beleg für das Ansehen, das dem bernischen Pulvergewerbe zukam, möchte ich Ihnen ein Gutachten der Pulverkommission aus dem Jahre 1771 vorlegen 4. Es ging um ein von seiten des Loblichen Standes Schaffhausen geäußertes Verlangen, daß seines Pulvermachers Sohn in eine bernische Pulvermühle aufgenommen werden möchte, um dieser Kunst vollkommen kundig zu werden. — Das Gutachten bezeichnet einleitend dieses Gesuch als «eine von denen Sachen, die oft gesucht und eben so oft abgeschlagen worden ist». Als Beispiel dafür wird der Rat an ein vor zwei Jahren abgelehntes gleiches Begehren Luzerns erinnert, so daß nun eine Bewilligung an Schaffhausen bei den Luzernern «verdrüßliche Gedanken» erwecken müßte. Dann folgen die triftigen Gründe, die auch jetzt wieder eine Ablehnung erheischen:

- «1. hat das hiesige Pulver noch immer den Vorzug vor allem anderen Pulver in Ansehen seiner Güte und Stärke behauptet.
 - 2. Da sich alle umligenden Machten und Ständ bis dahin vergeblich bestrebet haben, es Uns in der Fabrication des Pulvers nachzuthun, so scheinet allerdings vortheilhaft, dieses nützliche Geheimnus hier zu behalten, denn dieses allein gibt Unserem Pulver den vorzüglichen Wert und Abgang, den es bis dahin gehabt hat.
- 3. (Wenn Schaffhausen willfahrt, und dieses ebenso gutes Pulver machen könnte), müßte Ihr Gnaden Pulverhandlung einen großen Nachtheil leiden und das Debouché nach Teütschland wäre unwiderbringlich verlohren.
- 4. Sollte die Schaffhausische Pulverhandlung ins Große gebracht werden, so würde sie allen umligenden Salpeter, besonders den Würtembergischen und Schwarzwäldischen wegkaufen und Uns diese ressource entziehen, sintemahl der hierlandische Salpeter nicht hinreichend ist, denen Pulvermühlen genugsame Arbeit zu verschaffen.»

Damit sei meine Einleitung geschlossen — um so mehr, als der eben erwähnte Salpeter doch vielleicht die Frage weckt nach

Zusammensetzung und Herstellung des Pulvers.

Ich glaube, diese Frage am vergnüglichsten beantworten zu können, wenn ich Ihnen die Verse im Neujahrsblatt der «Gesellschaft der Constafleren und

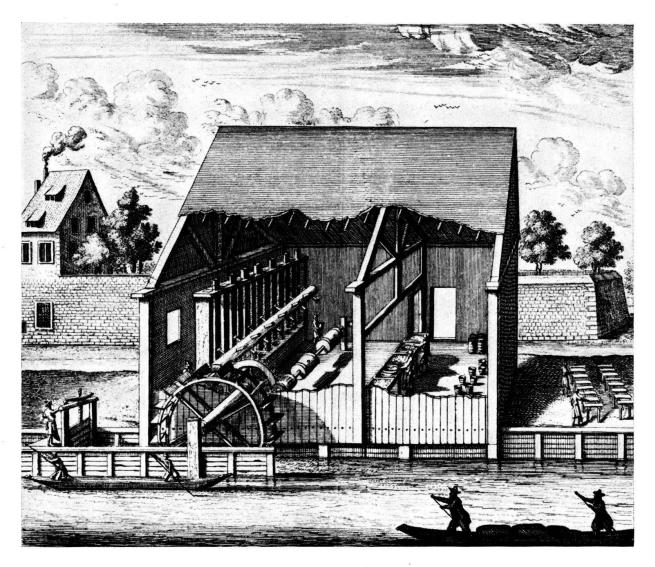
dige Stampfzeit; seine Bemühungen galten vor allem der Güte und Reinheit der Bestandteile und deren sorgfältigen Verarbeitung (vgl. Anm. 139!). —

K. J. Durheim, Berner Chronik, 1859, p. 179. — Vgl. ferner über Wyß: Markus Lutz, Moderne Biographien, 1826, p. 341—343; BT 1853, p. 311f.; BT 1857, p. 179. — J. G. Ebel schrieb in seiner Anleitung, die Schweiz zu bereisen (Zürich 1809, Bd. II, p. 236): «Das zu Bern bereitete Pulver gehört zu den besten in ganz Europa.»

³ Allgemeine Schweizerische Militärzeitung, I. Jahrg., 1855, 7. Mai, p. 111.

⁴ Bd. 471.

ABBILDUNG I

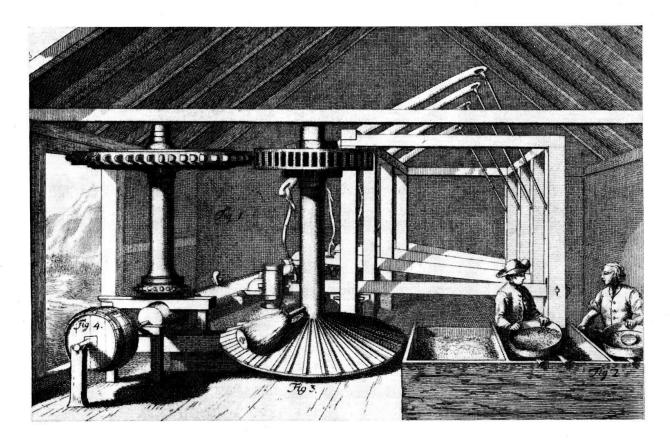


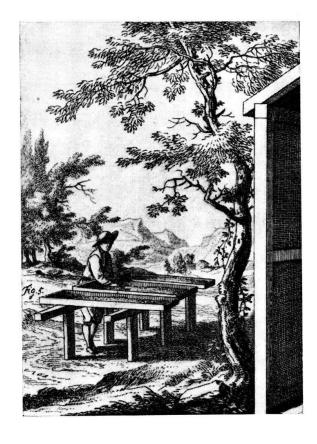
Blick in eine Pulverstampfe im Jahr 1725

nach dem Neujahrblatt 1725 der «Gesellschaft der Constafleren und Feürwerkeren im Zeüghaus zu Zürich»

Man beachte die einfachen senkrechten Stämpfel und vergleiche damit das Stampfwerk von 1759 (Abb. II)

ABBILDUNG II





Blick in eine Pulsverstampfe im Jahre 1759 nach dem Neujahrsblatt 1759 der «Gesellschaft der Constablern und Feüer-Werkern in Zürich»

Als 1750 die beiden Pulvermühlen am Untern Mühlesteg in Zürich in die Luft geflogen waren, erfolgte die Verlegung nach Höngg. Aber bereits 1754 ereignete sich wieder eine Explosion und 1755 eine weitere. Nun war man überzeugt, daß es am Pulvermacher fehlen müsse, und man ließ Berner kommen, welche die im Kanton Bern gebräuchlichen Stampfwerke einführten (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich, 1857, p. 275). Diese Anwesenheit bernischer Pulvermacher in Zürich setzt uns in die Lage, das Bild einer Pulverstampfe wiederzugeben, das den bernischen Verhältnissen entsprechen wird.

Das Pulver wird 20—24 Stunden lang gestampft und dazwischen angefeuchtet (Fig. 1), gekörnt (Fig. 2), rundiert (Fig. 3), poliert (Fig. 4), auf Brettern an der Sonne oder in Dörrstuben getrocknet (Fig. 5).

Feürwerkeren im Zeughaus zu Zürich» auf das Jahr 1725 vortrage. Unter der Überschrift

«Das Pulver, welches blitzt und krachet, Wird mit Gefahr und Müh gemachet» und neben entsprechenden Abbildungen lesen wir:

> «Was ehmals Bechtold Schwarz zum Schrecken ausgefunden, Was ein Entsetzen bringt so oft noch diser Stunden. Weil Vorwitz dise Kunst so weit hat aufgebracht, Daß gleich als von dem Blitz hiervon die Erden kracht, Was Stätt und Schlösser fällt und die in Aesch verkehret, Ist, was auch selbst die Noht zum Gegenschirm uns lehret, Die Kunst, die mit Gefahr das schwarze Pulver bringt, Das mit Gewalt und Knall durch veste Oerter tringt: Zu dessen Satz wir dann sechs Theil Salpeters holen, Des Schwefels einen Theil, und einen Theil von Kolen: Der Zeüg wird in die Grub von Eichenholz gethan Und da fein wohl gestampft. Man gießt auch Wasser dran, Daß nichts verstaube da. Dann wird durch viles Sieben Das Pulver recht gekörnt und alles durchgetrieben Mit einem runden Holz, was Mähl ist neu benetzt Und nochmals in den Stampf zum Stoßen hingesetzt: Zumahl die Arbeit nur die Kraft dem Pulver giebet, In welcher sich mit Sorg der Pulvermacher übet. Wann alles dann gekörnt, so wird es bald gelegt Zu trocknen an den Luft, und endlich, wie man pflegt, Darvon die Prob gemacht...»

Sechs Teile Salpeter, je ein Teil Schwefel und Holzkohle sind demnach, grob gesagt ^{5a}, die Bestandteile des Schwarzpulvers, das übrigens seiner Farbe

Der Pulversatz war je nach der Verwendungsabsicht verschieden. Im «Büechlin zum Büchsenbulver... 1592» (Zentralbibl. Zürich, Mscr. J. 427) finden sich z. B. folgende Angaben in Pfund:

	Salpeter	Schwebel	K001
Ein gmein Bulffer	4	2	1
Ein gut Birssbulver	5	2	1
Ein gmein Zylbulver	6	2	1
Das best Bulver	6	1	1

Der Satz des Bern-Pulvers, der auch von Wyß als bester befunden und nach 1762 beibehalten wurde (Bd. 471) war

50 Pfd. Salpeter 4¹/₈ Pfd. Schwefel 10 Pfd. Kohle

In der Allg. Schweiz. Militärzeitung vom 7. V. 1855 gab H. Herzog den seit einigen Jahren eingeführten Pulversatz an mit

75 Teile Salpeter 12 Teile Schwefel 13 Teile Kohle und regte an, zum frühern Satz des weltberühmten Bern-Pulvers zurückzukehren, nämlich — nach Herzog —

771/2 Teile Salpeter

9 Teile Schwefel

13¹/₂ Teile Kohle

diesen Namen verdankt und nicht dem rheinischen Franziskaner Berthold Schwarz ^{5b}.

Für unser Thema ist nun wissenswert, wann

erstmals Schießpulver in bernischen Landen

zur Verwendung kam, und wie sich die Kunst seiner Zubereitung bei uns eingebürgert hat. — Zum frühesten kriegsmäßigen Gebrauch kamen bei uns Pulvergeschütze im Jahre 1383 bei der Belagerung von Burgdorf durch Bern und seine erstmals zu Hilfe gerufenen Eidgenossen⁶. Den Berner Stadtrechnungen 1383/84⁷ ist zu entnehmen, wie Bern den damaligen Pulverbedarf deckte:

Denne umbe büchsenpulver Anshelm dem Lamparter von Lutzern; das kostet 380 Pfund

Denne als man ze Undersewen eim Schifman schuldig blieb von Anshelms bulvers wegen zu füren 8 Schilling

Für das Zürcherpulver nannte Zeugherr Landolt im Jahre 1776 folgenden Satz (Neujahrsbl. d. Feuerwerkerges. Zürich, 1855, p. 162)

100 Pfd. Salpeter

13 Pfd. Schwefel

16 Pfd. Kohle

Das heutige Mischungsverhältnis für das Schwarzpulver wird in der Enzyklopädie der technischen Chemie, hgg. von Ullmann, 1929 (Bd. IV, p. 738) wie folgt angegeben:

74—75 % Kalisalpeter 10—12¹/₂ % Schwefel 12¹/₂—16 % Holzkohle nebst 1—1¹/₂ % Feuchtigkeit.

5b Im Archiv für Kulturgeschichte, 36. Bd., 1954, p. 316—332, berichtet H. J. Rieckenberg über seine Forschungen zur Lebensgeschichte des Erfinders des Schießpulvers. Dieser ist als «magister artium Bertoldus» oder «Bertoldus niger» (von nigromanticus) bezeugt in Feuerwerksbüchern aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, und in der Humanistenzeit sei dann hinzugekommen, daß er Bertold Schwarz geheißen hätte, Franziskanermönch gewesen sei und 1354 oder 1380 in Freiburg i. B., Köln, Goslar oder Mainz das Pulver erfunden habe. Rieckenberg glaubt nun den Erfinder des Schießpulvers erkannt zu haben in dem aus Konstanz kommenden Domherren Bertold, der vermutlich um 1320 in Paris, wo er Magister wurde und lehrte, das Pulver erfunden hätte. Demnach wäre es kaum ein Zufall, wenn als erster Chronist der Zürcher Kantor Felix Hemmerli, zur Diözese Konstanz gehörend, über den Alchimisten «Bertoldus niger» berichtet, und wenn die erste eindeutig bezeugte Anwendung von Geschützen zu Meersburg bei Konstanz erfolgte, und zwar seitens des Bischofs Nikolaus I., der von den Konstanzer Domherren gewählt worden war. Der Konstanzer Chronist Gebhard Decker beschreibt dieses Ereignis wie folgt:

«Es was och alda etlicher maister, der sant uss schütz uss ainer büchs, die ainen schutzlichen und herten don und klapf hette mit dem ussgang des schutz, also das vil menschen bayderlai geschlächt in gehör des schutz den beliegern als halbtod und onmächtig vilent uff das ertrich.» (Zitiert von Rieckenberg, p. 329f.).

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 103. Bd., 1955, p. 272—274, anerkennt F. Beyerle zum guten Teil die Annahme Rieckenbergs. — Die Kenntnis dieser beiden Arbeiten verdanke ich Herrn Dr. H. Strahm. Vgl. Geßler, p. 428ff.

7 gr. Ochier, p. 420

⁶ Feller I, p. 188f.

⁷ hgg. von F. E. Welti, Bern 1896.

Denne Ebingers vetter, als er geschigket wart gan Nürnberg und gan Ulme umb bulfer zu den büchsen, verzart er 9 Pfund 1 Schilling. Denne umbe büchsenbulfer, als man gan Bysuntz (Besançon) darnach schigke, das kostet 73 Pfund 4 Schilling. Denne umb Salpeter, als Wilhelm von Bysentz (ein Büchsenmeister von Besançon) bracht 46 Pfund 16 Schilling. Denne dem büchsenmeister von Costentz (Konstanz) umb swebel (Schwefel) Denne umb kol (Kohlen) und isen dem buchsenmeister 16 Schilling. Denne dem buchsenmeister um ganfer und umb agstein (Bernstein) 4 Pfund 4 Schilling. Denne Claus Lepart von Spir (Speier) umb salpeter und umb ag-123 Pfund 18 Schilling. steinspen Denne Claus, dem büchsenmeister, und Erhart von Rotwil umb bulfer zu machen und zu bereiten 4 Pfund 8 Schilling.

Ein guter Teil des Pulvers wurde also fertig eingeführt aus Süddeutschland, der Freigrafschaft Burgund oder über den Brünig. (Ob dieses in Luzern vom Lombarden Anshelm gekaufte Pulver dort hergestellt oder — was wahrscheinlicher: — aus Oberitalien importiert worden war, ist nicht zu erfahren.) Doch wurde, wie die Beschaffung von Salpeter, Schwefel und Kohle zeigt, auch bei uns schon Pulver hergestellt, und zwar durch fremde Büchsenmeister, die diese Kunst als ihr Berufsgeheimnis wahrten. Neben Salpeter, Schwefel und Kohle verwendeten sie allerhand Beigaben wie Kampfer, Bernstein, Harz, Antimon (Spießglanz) und Branntwein 8. Mit der Zeit sah man dann ein, daß diese «alchimistischen» Zutaten die Qualität des Pulvers keineswegs förderten, und daß hierfür die Reinheit der drei Bestandteile, deren richtige Mischung und ausgiebige Verarbeitung maßgebend waren,

«Zumahl — wie wir schon gehört haben die Arbeit nur die Kraft dem Pulver giebet, In welcher sich mit Sorg der Pulvermacher übet.»

Diese Sorge der Pulvermacher ist am größten gewesen, als gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts die eigentlichen Pulvermühlen aufkamen ⁹. Bisher hatten nämlich die Büchsenmeister in Mörsern die Bestandteile von Hand zerstoßen und zu einem mehligen Pulver verarbeitet. In den neuen Pulvermühlen wurde diese Arbeit nun mit Mühlsteinen besorgt. Die sehr große Entzündungsgefahr rief dann der Einführung von Stampfwerken, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in fast allen Ländern Europas eingerichtet wurden ¹⁰. Die Gefahr war in den Stampfmühlen herabgesetzt, nicht aber aufgehoben, was der schon zitierte Vers aus dem Jahre 1725 bestätigt:

⁸ Geßler, p. 221, 202, 245.

⁹ Geßler, p. 398.

¹⁰ Neujahrsblatt der Feuerwerkgesellschaft Zürich, 1850, p. 5. Vgl. Abb. I hiervor!

«Das Pulver, welches blitzt und krachet, Wird mit Gefahr und Müh gemachet.»

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine andere wichtige Neuerung aufgekommen: An Stelle des bisherigen Mehlpulvers trat das gekörnte Pulver, das sich nicht ballte und mit dessen verschieden großer Körnung man die Explosivkraft der Ladung bestimmen konnte ¹¹.

Den Regierungen war natürlich daran gelegen, von den landesfremden — meist süddeutschen — Büchsenmeistern unabhängig zu werden. So hat Bern im ältesten noch vorhandenen Anstellungsvertrag vom Jahre 1435 dem Büchsenmeister Hans von Schneit überbunden: «ouch unser stat kind sölicher sach und kunst, ob jemand dz begert, ze leren, ane widersprechen.» ¹² Es enthält auch der älteste in der Schweiz bekannte Vertrag, jener der Bürgerschaft von Freiburg mit dem Büchsenmeister Hanso Grefy im Jahre 1402, die Verpflichtung, drei oder vier Freiburgern die Pulverfabrikation und das Schießen beizubringen ¹³.

Wie trotzdem die

Abhängigkeit von den Büchsenmeistern

blieb, zeigt ein Schreiben, das der bernische Rat am 19. Februar 1476 an «die im väld» abgehen ließ: «Nachdem wenig bulfers hie sy, dunkt min Hrn., das si meister Hans Dillyer harschickend, Bulfer zu machen, inen und uns zu trost» ¹⁴. Hans Tillier war einer der bernischen Büchsenmeister. Unter den zahlreichen Sorgen, die in den Burgunderkriegen dem bernischen Rat erwuchsen, ist eine der vielgenannten die Beschaffung von Pulver — und namentlich die genügende Versorgung von Murten damit ¹⁵.

Die Kunst des Pulvermachens ist jedoch kein Geheimnis der Büchsenmeister geblieben und allmählich ihren Händen entglitten. Eine Eintragung im Berner Ratsmanual vom 12. März 1935 ist hierfür aufschlußreich. Während früher immer dem Büchsenmeister überbunden wurde, für die Herstellung von Pulver besorgt zu sein, lesen wir nun, daß der Rat Meister Andres, dem Büchsenmeister, noch ein Jahr Dienst zugesagt habe, «doch soll er minen Herren kein büchsenpulver machen» 16. — Noch in der Seckelmeister-Rechnung vom Jahr zuvor sind vier Auszahlungen verzeichnet im Gesamtbetrag von 88 Pfund an Meister Andres, den Büchsenmeister, «umb allerley büchsenpul-

¹¹ Geßler, p. 398.

¹² Geßler, p. 240; Stadtrecht, hgg. von F. E. Welti II, p. 27.

¹³ Geßler, p. 243; v. Rodt I, p. 93.

¹⁴ RM 19, p. 15.

Ochsenbein, Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, Freiburg 1876, p. 92, 94, 117, 174, 213, 217, 256.

¹⁶ RM 251, p. 77.

ver». Daneben wurde aber unter zwei Malen 41 Pfund ausgerichtet «Hansen Ram, dem Hammerman, umb bulver». Dieser wird auf der Pulverstampfe gearbeitet haben, die von der Obrigkeit wahrscheinlich schon im Jahre 1492 erkauft worden ist ¹⁷. In der Rechnung für die erste Hälfte des Jahres 1524 sind fronfästlich zwei Pfund verausgabt, «Hannsen Hammer, dem bulferman». Man darf annehmen, daß dies der gleiche Hans ist, und daß sich auf diesen

obrigkeitlichen Pulvermann

der Ratsbeschluß vom 10. März 1525 bezieht, durch welchen dem «Büchsenbulvermacher» fronfästlich fünf Pfund, jährlich fünf Mütt Dinkel und alle zwei Jahre ein Rock geordnet wurde ¹⁸.

Über den Standort der obrigkeitlichen Pulverstampfe vernehmen wir sichere Kunde aus dem Jahre 1584, als der Rat einen neuen Pulvermacher ernannte und diesem übergab «unser Bulverstampfe alhie am Sulgenbach» ¹⁹.

Es ist anzunehmen, daß die Kunst des Pulvermachens zuerst von den Büchsenmeistern auf die «statkind» übergegangen ist, wie dies im erwähnten Vertrag mit Büchsenmeister Schneit, 1435, steht. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wird das Pulvergewerbe dann auch in der Landschaft aufgekommen sein. Belegte Angaben darüber fehlen mir und sind wohl schwer zu beschaffen. Erste verläßliche Kunde über das bernische Pulverwesen besitzen wir dank einer

obrigkeitlichen Erhebung im Jahre 1619

bei allen Amtleuten. Die Obrigkeit bezweckte damit, die Ausfuhr von Salpeter und Pulver zu verhindern und angesichts der kriegerischen Zeit für einen hinreichenden Pulvervorrat zu sorgen. Im Jahre zuvor war der Dreissigjährige Krieg ausgebrochen, was sowohl die Versuchung zur längst verbotenen Ausfuhr steigerte als auch die Pflicht der Regierung verschärfte, mit Pulver versehen zu sein. So wurden die Pulvermacher am 30. Oktober 1619 aufgefordert ²⁰,

«das sy so vill müglich pulver machen, aber kheines ussem Land verkouffen noch geben, sonders uns oder den unsern zu kouffen geben söllind.»

Die Erhebung ergab, daß neben der obrigkeitlichen Pulverstampfe im Sulgenbach bei Bern eine ganze Reihe von

¹⁷ Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern XX, p. 36; U. Sprb. G 359.

¹⁸ RM 205, p. 8.

¹⁹ O. Sprb. DDD 175 (24. VI. 1584).

²⁰ MB 4, p. 588.

Pulvermachern im alten Bernbiet

wirkten, nämlich 21

einer in Saanen,
einer in Wimmis,
fünf im Frutigland,
einer in Thun,
einer in Langnau,
einer in Oberburg,
einer in Wiedlisbach,
einer auf der Landgarben bei Zollikofen,
einer im Schermen bei Bolligen und
einer in Worblaufen.

Von diesen 14 Pulvermachern werden— nach den Lieferungen der Salpetergraber zu schließen — nur jene zu Thun, Wimmis und Langnau ernsthaft in Betracht gefallen sein, sowie die drei letztgenannten in den Gemeinden Bolligen und Zollikofen, während es z.B. von den fünf Pulvermachern im Amt Frutigen ausdrücklich heißt: «rüstint nit vil».

Wenn wir uns nun einen Moment den

Pulvermachern im Schermen und zu Worblaufen

zuwenden, so geschieht dies nicht aus persönlich-lokalpatriotischen sondern aus rein sachlichen Gründen: Auf dem Boden des untern Worblentals hat sich die Entwicklung vollzogen vom selbständigen Kleingewerbe zur kantonal-obrigkeitlichen Stampfe, dann zur eidgenössischen Pulvermühle und schließlich, bei Einführung des rauchlosen Pulvers aus nitrierter Zellulose im Jahre 1891, zur einzigen eidgenössischen Kriegspulverfabrik. Und nachdem diese 1918 nach Wimmis verlegt worden war, fand die gewerbliche Tradition auf diesem Boden ihre würdige Fortsetzung durch die im Jahre 1923 erfolgte Gründung der Worbla AG, die die bisherige Pulverfabrik kaufte und jenen Kunststoff herstellt, der ebenfalls zur Hauptsache aus nitrierter Zellulose gewonnen wird: das Zelluloid. An Stelle der einzigen Kriegspulverfabrik trat somit die einzige Rohzelluloidfabrik unseres Landes.

Was ergibt sich nun aus der Erhebung von 1619 über den Pulvermacher im Schermen?

Peter Gemperli hat den in der Grafschaft Aarberg gewonnenen Salpeter «Ulj Huy im Schermen und Hans Bratschj uff der Landtgarben zugebracht».

Vier Graber aus dem Amt Wangen bezeugten, daß sie «allen sallpeter bisshar dem Ullj Huyen bim Schermen verkaufft».

²¹ Bd. 471.

Zwei Graber aus dem Amt Trachselwald erklärten, den seit Martini 1619 gemachten Salpeter dem Pulvermacher von Langnau gebracht zu haben; «vorhin habend sy ettlichen in ü. g. Statt gefergget, ettlichen aber Ullj Huy von Zoffingen khöufflichen zugestellt».

Dieser Uli Huy ist für uns besonders interessant, weil er im Jahre 1621 seinen Betrieb vom Schermen weg verlegte auf das Gelände, wo in der Folge drei Jahrhunderte lang Pulver hergestellt werden sollte. Im Berner Ratsmanual vom 8. Mai 1621 lesen wir nämlich: ²²

«Ulj Huy ist bewilliget ein Bulverstampfe wie ouch ein hüslin by dem uffgeworffnen grien by der Bapyrmüli ze buwen... Ime zu vorhabendem Buw der stampfe und hüslin sechs stumpen dannin holzes und zwo Eichen werden lassen.»

Am 18. März 1622 verehelichte sich Ulj Huy — nachdem er nun sein «Hüsli» hatte — mit Elsbeth Hugi. Doch bereits am 10. September 1627 begegnen wir dieser als «Ullj Huis, des Bulfermacher selig verlassne», die Othmar Lehmann heiratete, der in den folgenden Jahren als «Bulfermacher» im Taufrodel wiederholt verzeichnet ist, sowohl als Taufzeuge wie als Vater ²³. Und bis in die ersten Jahre des 18. Jahrhunderts sind nun die Lehmann als Pulvermacher «by der Pappyrmüli» oder «zu Worlouffen» tätig. Gleich unterhalb dieser von Ulj Huy begründeten Stampfe befand sich jene ältere, die schon 1618 «zu Worlouffen» nachgewiesen ist ²⁴.

Bevor ich mich nun den obrigkeitlichen Bestrebungen zur Verstaatlichung des Pulverwesens zuwende, scheint es geboten, über

die Salpetergraber im Lande

herum, von denen wir soeben gehört haben, einige Auskunft zu geben.

Der zur Schwarzpulver-Herstellung benutzte Kalisalpeter (Kaliumnitrat) entsteht bei der Zersetzung stickstoffhaltiger Substanz durch Bakterientätigkeit, wobei Feuchtigkeit und Wärme nötig sind. In unserem Lande treffen diese Voraussetzungen nicht im Freien zu wie etwa im feuchtheißen Ostindien, sondern nur in bescheidenem Maße im Boden der Viehställe.

«Die Erd in Ställen wird gegraben, Daraus wir den Salpeter haben»

so lesen wir im Zürcher Neujahrsblatt 1724 ²⁵, und die dazugehörige Abbildung zeigt, wie ein Salpetergraber die Bodenladen in einem Stall weggenom-

²² RM 41, p. 261 (vgl. BT 1896, p. 220, Anm. 2).

²³ Eherodel und Taufrodel Bolligen (Archiv Gemeindehaus).

²⁴ Bd. 471. «Melcher Thoman zu Brientz gibt ze verstan, (daß) er einem zu Worlouffen vor einem jar vierzig pfundt... verkoufft.» «Heinj Hetzell, ouch zu Brientz, vermeldet, (daß) er verschinen 1618. jars dem Pulffermacher zu Worlouffen anderthalben cendtner... verkoufft und zugestellt.»

²⁵ Gesellschaft der Constafleren und Feürwerkeren im Zeughaus zu Zürich Ao. 1724. (Vgl. Abb. III).

men hat und die darunterliegende Erde lospickelt. Ein feiner, schneeähnlicher Überzug hatte ihm angezeigt, daß die Erde salpeterhaltig sei.

Aus dieser salpeterhaltigen Erde mußte nun der Salpeter ausgelaugt werden; denn — wie es im erwähnten Neujahrsblatt heißt —

«Mit Laugen muß dann aus der Erden Derselbig ausgezogen werden».

Der Salpetergraber ²⁶ füllte zu diesem Zwecke abwechselnd Schichten von einer Spanne hoch Erde und zwei Zwergfingern hoch Holzasche in eine hohe Stande oder Bütte, die unten mit einem Zapfloch versehen war. Wurde nun oben Wasser eingefüllt, so löste sich einmal in diesem der Kalisalpeter auf, und der in der Erde mitenthaltene Kalksalpeter oder Mauersalpeter wurde dank der Pottasche ebenfalls in Kalisalpeter umgewandelt. Nach stundenlangem Stehen ließ man die Salpeterlauge langsam in ein Geschirr abtropfen. — Es folgte der zweite Teil der Arbeit des Salpetergrabers, die ihm mit Recht auch den Namen Salpetersieder eingetragen hat. In einem Kupferkessel wurde die Lauge gesotten, 20 Stunden lang, wobei es nicht nur um das Abdampfen des Wassers ging, sondern auch um das Beseitigen der Unreinigkeiten; denn

«Salpeter, den man grabt aus Erden, Muß zum Gebrauch geläutert werden».

In recht umständlichem Verfahren und unter allerlei Zugaben wurden diese unerwünschten Bestandteile teils abgeschöpft, wenn sie beim Sieden aufwallten, teils filtriert, teils entnommen als Bodensatz, der sich in der Fällstande bildete. In flachen Gefäßen ließ man hierauf die Lauge erkalten, wobei sich der Salpeter auskristallisierte. Der so gewonnene, an der Sonne oder am Feuer getrocknete Rohsalpeter wurde nun vom Salpetersieder abgeliefert. Zur Pulverfabrikation war er noch nicht dienlich; er mußte vom Pulvermacher ein zweites Mal geläutert oder raffiniert werden.

Wie wir schon vernommen haben, wurde der Salpeter für das erste in unserem Lande hergestellte Pulver aus dem Ausland bezogen. Noch zur Zeit der Burgunderkriege bestand diese vollständige Abhängigkeit: Wir finden z. B. in der Urkundensammlung von Ochsenbein keinen Hinweis auf inländisches Salpetergraben, wohl aber mehrfache Kunde über Salpeterbezüge von Nürnberg her ²⁷. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts scheint dann die Salpetergewinnung im Lande selbst — aus der Stallerde — aufgekommen zu sein. Die Anfänge liegen auch hier im Dunkel. Ein m. W. erster Hinweis — im Berner Ratsmanual vom 19. November 1492 — sagt einzig: «Min Herren haben dem

Jos. Furttenbach, Beschreibung einer newen Büchsenmeisterey... Ulm 1627. — Vgl. auch: Büechlin zum Büchsenbulver... 1592 (Mscr. J. 427 der Zentralbibliothek Zürich).

²⁷ Ochsenbein (wie Anm. 15), p. 84, 213.

ABBILDUNG III









Die Salpetergewinnung

nach dem Neujahrsblatt 1724 der «Gesellschaft der Constafleren und Feürwerkeren im Zeüghaus zu Zürich»

Die kleinen Bilder oben zeigen das Graben, Auslaugen und Sieden des Salpeters (Gewinnung des rohen Salpeters), das große unten eine Salpeterraffinerie (Gewinnung des geläuterten Salpeters) erloubt, Salpeter in miner Herren gebiet zu graben und zu suchen ²⁸. Deutlichere Kunde über die inländische Salpetergrabung geben dann die

Patente an die Salpetergraber,

deren erstes mir aus dem Jahre 1542 bekannt ist. Im Ratsmanual ist unterm 13. April 1542 eingetragen: ²⁹

«Cunradt Wagner offnen brieff an die vögt zu Wangen, Arwangen und Bypp: Min Herren Ime an denen dryen orten erloupt, Salpeter ze machen; sy Ime hilflich seyend; und wo er grabt, daselbig wider verfülle.»

Der Landvogt soll also dem Salpetergraber hilfreich beistehen — gegenüber den Bauern, die dessen Tätigkeit begreiflicherweise nicht schätzten. (Ich werde darauf noch zu reden kommen.) Der Salpetergraber seinerseits wurde angewiesen, möglichst wenig Schaden anzurichten.

In den nächsten Jahren folgen sich dann die Patente, immer mit der Aufforderung, die entstandenen Löcher wieder zuzufüllen. Dazu gesellt sich die Mahnung, 1522 erstmals ersichtlich 30 und nachher unendlich wiederholt, nichts aus dem bernischen Gebiet zu veräußern.

Wie jene obrigkeitliche Umfrage von 1619 uns über die Pulvermacher des Bernbiets die erste umfassende Kenntnis vermittelt, so verdanken wir ihr auch die früheste verläßliche Orientierung über

die Salpetergraber im Bernerland (1619).

Es werden damals gemeldet 31

im	Amt	Interlaken	ihrer	8
«	«	Frutigen		4
«	«	Wangen		4
«	«	Wimmis		2
«	«	Trachselwald		2
«	«	Aarberg		2
«	«	Saanen		1
«	«	Landshut		1
«	«	Bipp		1

RM 76, p. 67. — Vgl. die früheste Nachricht, die das Idiotikon Bd. VII, 868, bringt (1490).
 — Die Urkunde, auf die sich H. Hartmann, Das Große Landbuch, 1913, p. 78, stützt, wonach im Oberland schon 1479 die Salpetersiederei betrieben wurde, konnte ich nicht finden.

²⁹ In den Auszügen B. Hallers, die den Zeitraum 1465 bis 1565 umfassen, ist das Patent vom 13. IV. 1542 das früheste unter vielen: Haller II. p. 463; RM 280, p. 148.

³⁰ Haller II, p. 464.

³¹ Bd. 471.

Insgesamt also 25 Salpetergraber, wozu noch die Pulvermacher von Langnau und von Oberburg kämen, von denen gemeldet wird, daß sie auch selbst Salpeter grabten. — Die Zahl der im Bernbiet tätigen Salpetergraber wird aber in Wirklichkeit größer gewesen sein. So ist «Rudolf Ryß, ein greber von Staffelbach, jetzund uf Gerenstein» nicht erfaßt worden, der am 10. Dezember 1619 zu Bolligen ein Kind taufen ließ 32, so wenig wie ein «Salpetermacher von Zollikofen», der am 25. August 1622 im Chorgerichtsmanual von Bolligen erwähnt wird.

Aber selbst wenn sämtliche Salpetergraber erfaßt worden wären, hätte sich die Obrigkeit mit dem Ergebnis der Umfrage von 1619 wohl kaum zufrieden geben können. Denn obwohl sie im Mandat vom 18. August 1612 33 alle jene, die keine Bewilligung besaßen, aufgefordert hatte, mit Salpetergraben oder Pulvermachen sofort aufzuhören — bei Straf und Ungnad — ergab nun die Erhebung, daß von den 25 Grabern ihrer 12 ohne Patente wirkten, und nur von vier Grabern ist mit Sicherheit erklärt, sie seien mit obrigkeitlichem Schein versehen.

Hauptzweck der Umfrage war indessen nicht eine saubere Statistik, sondern die

Verhinderung der Salpeterausfuhr.

Mit dieser wäre es freilich nach dem, was den Amtleuten gesagt wurde, durchaus nicht schlimm gestanden. Einzig ein Salpetergraber im Amt Aarberg gab zu, 33 Pfund mit dem Pulvermacher zu Solothurn um Pulver getauscht zu haben. Alle andern bezeugten, ihren Salpeter den Pulvermachern oder ins Zeughaus Bern geliefert zu haben. — Wir halten diesem scheinbar guten Ergebnis die Feststellung entgegen, zu der vier Jahre später, am 17. Juni 1623, Schultheiß und Rat gezwungen war: Der im Oberland — also im ertragreichsten Gebiet — gegrabene Salpeter werde «mehrenteils ußem Land verkauft und gefergget» ³⁴.

Eine Besserung dieser Verhältnisse konnte nicht mit einer Wiederholung der Mandate, sondern nur mit einer gründlichen Neuordnung herbeigeführt werden. Und damit kommen wir zurück zu den obrigkeitlichen Bestrebungen zur

Verstaatlichung des Pulverwesens.

Zehn Jahre nach der Umfrage von 1619 beschloß die Obrigkeit im Februar 1629 ³⁵ eine Beschränkung der Pulverherstellung auf die Pulvermühlen zu Bern, Papiermühle/Worblaufen, Thun und Langnau. Die dortigen Inhaber er-

³² Taufrodel III, Bolligen (Archiv Gemeindehaus).

³³ MB 4, p. 36f.

³⁴ U. Sprb. 00 7f.

³⁵ U. Sprb. PP 7f.

hielten ein Patent, und jedem wurde ein bestimmtes Gebiet zugeteilt, in welchem nur die von ihm angestellten Salpetergraber wirken durften. Alljährlich hatte jede der vier Pulvermühlen 40 Zentner Pulver ins Zeughaus abzuliefern, die mit 16 Kronen je Zentner bezahlt wurden.

Solche Patente wurden verliehen Hans Rot und Uli Furter in Bern, «den Pulfermacheren by der Papyrmühli undt Bertin zu Thun», ferner Hans Oertli, dem Pulvermacher zu Langnau.

Doch es sollte noch mehr als zwei Jahrzehnte dauern, bis eine solche Einschränkung sich durchzusetzen vermochte. Schon im Herbst 1633, also nach vier Jahren, mußte die Regierung auf die Neuerung verzichten: ³⁶

«... obwohl vor etwas zytt ettlicht Pulvermacher patenten ufgebracht, das in Ir Gnaden Land ußert ihnen niemandts pulver machen sölle, so wellendt jedoch Ir Gnaden bey disen zytten sölche ufgehept und jedem, so das machen kan, diß ze thuon bewilliget haben.»

Begründet wurde diese Freigabe der Pulverherstellung durch die ungenügenden Pulvervorräte, und im gleichen Mandat findet sich denn auch — neben erneuter strenger Warnung vor jeglicher Pulver- und Salpeterausfuhr — die folgende, für den Pulvermangel bezeichnende Aufforderung:

«Im übrigen wellen wir das unnütz schießen und klepfen, dardurch unserer hüseren munition verbrucht wirdt, an ufritten und anderen derglychen fästen, genzlichen abgestrickt haben.»

Aber wenn bei der im Jahre 1629 verfügten Einschränkung zu wenig Pulver hergestellt wurde, so nahm durch die 1633 gewährte Freigabe nun wieder die verbotene Ausfuhr überhand. In einem Mandat vom 8. März 1635 37 mußte die Obrigkeit feststellen:

«Demnach wir ein Zeit dahar gespürt und erfahren, was massen by disen beschwerlichen Kriegsleuffen der Salpeter und das Pulver uß unserem Landt geschleikt und gezogen und dahar in ... verthürung gebracht worden.»

Dieser Verteuerung zu begegnen und den eigenen Pulvervorrat zu sichern, beschlossen Schultheiß, Rät und Burger, den Salpeter- und Pulverhandel zu ihren Handen zu nehmen und fortan durch den Zeugherrn vom Rat verwalten zu lassen. Alle bisherigen Patente und Bewilligungen wurden aufgehoben, und es durfte sich mit Salpeter und Pulver nur noch zu schaffen machen, wer von Venner und Zeugherr Willading ermächtigt und beauftragt war.

Mehrere Erlasse in den folgenden Jahren beweisen, daß dieser verstaatlichte Pulverhandel sich nur mühsam zu behaupten vermochte. Nach drei Jahren, am 15. Februar 1638 38, schrieb die Regierung von «großer Clag, so-

³⁶ MB 6, p. 5f.

³⁷ MB 6, p. 57f.

³⁸ UP 27, Nr. 87.

wohl des pulvers preyses, als auch dessen mangels und unwärschafte halb», und sie brandmarkte der Pulvermacher und Salpetergraber «unflyß, untreüw und überforteilung, wie auch... der underthanen unghorsam».

Als Zeugherr Willading nach fünf Jahren auf die weitere Verwaltung verzichtete, beschloß die Regierung 1640 dennoch, den Pulverhandel zu behalten und den Ratsherren Gabriel von Wattenwil und David Müller zu übertragen ³⁹.

Wie wenig beliebt dieser verstaatlichte Pulverhandel war, ergibt sich aus den Bauernunruhen des Jahres 1641 — im Vorfeld des Bauernkrieges. Da wird namentlich aus dem Oberland geklagt ⁴⁰, wie beschwerlich es für «minder vermügliche», aber «gleichwol schießens begirige persohnen» sei, wenn sie das Pulver nicht mehr in der Nähe erhielten. Und die Saaner verlangten sogar, «daß ein jeder by inen das bulfer selbs machen und den salpeter graben möchte, wie von alterhar» ⁴¹.

Die Regierung beharrte zwar darauf, den Handel zu behalten, ließ sich aber hinsichtlich des Verkaufs zur Erlaubnis bewegen, daß das Pulver unmittelbar durch die Pulvermacher oder andere Ortsansässige ausgewogen werden dürfe, «derenthalb sy sich mit vorgedachtem unserem Directoren unterreden undt vergleichen mögendt» ⁴².

Bei diesem Zugeständnis ist es nicht verwunderlich, wenn wir am 11. März 1643 in einem Zettel des Rats an die Venner lesen 43, daß die Verwaltung des Salpeter- und Pulverhandels «in etwas confusion und unordnung» geraten sei — und daß bereits wieder ein anderer Besteher amtierte, nämlich Abraham Lüthard.

Am 20. April 1643 entschloß sich die Regierung — «by enderung der zeitten» — den Handel «widerumb in voriges wesen ze stellen», nämlich: 44

Daß jedermann erlaubt sei, im Lande herum mit gewöhnlichem Patent Salpeter zu graben,

aus diesem Pulver zu stampfen, und

dieses den Untertanen im Land um billigen Preis zu verkaufen, jedoch einzig zu deren notwendigem Eigengebrauch.

Alles andere Pulver mußte nach Bern ins Zeughaus verkauft werden, und bei der Erteilung der Patente war der Eid zu leisten, daß nichts ins Ausland geliefert werde.

Über diese neuerliche Periode der Freiheit äußerten sich Schultheiß und Rat zu Bern im Herbst 1647 wie folgt: 45

³⁹ MB 6, p. 241ff.

⁴⁰ Statutarrecht des Obersimmentals, 1912, p. 122.

⁴¹ Statutarrecht der Landschaft Saanen, 1942, p. 247.

⁴² Bd. 468 (3.Sept. 1641); Anm. 40 oben.

⁴³ UP 27, Nr. 187.

⁴⁴ MB 6, p. 335f.

⁴⁵ U. Sprb. SS, 43ff.

«Demnach der Gwerb und Handel des Pulvers und Salpeters bey etlichen Jahren hero in merkliche unordnung und zerrüttung geraten, daß ein Jeder, wer nur wil, sich des Salpetergrabens und Pulvermachens underwindet,

die beste wahr da und dorthin ohne bezahlung einiger Emolumenten uß dem Landt geführt und, wie es schon dz ansechen, nur die geringe Wahr im Land verkauft, und also der Underthan mit schlechtem pulver versorget wirt;

auch, wo wir langer zusechen thätten, wir selbsten diser wahren mit der zeit zu assortirung unser Zeügheüser in mangel stehen würden,

alles zu höchster gfahr unseres geliebten Vatterlandts...»

Es ist verständlich, daß man nun das Salpeter- und Pulverwesen wieder zu obrigkeitlichen Handen zog und auf vier Jahre dem Handelsmann Caspar Filiar in Lyon hinlieh. Im Traktat mit diesem, abgeschlossen am 21. September 1647 46, wird Filiar ermächtigt, in bernischen Landen Salpeter und Pulver bereiten zu lassen und auszuführen. Er arbeitet völlig auf eigene Kosten, stellt ausschließlich bernische Untertanen an und liefert sechs Prozent des ausgeführten Pulvers ab «für unser Regal-Recht und Emolument». Bei Bedarf liefert er dem Zeughaus weiteres Pulver gegen Bezahlung. Als Kontrolleur und Verwalter amtet Junker Burkhard von Erlach.

Zu einer Verwirklichung dieses Tractats wird es nicht gekommen sein. sonst hätte nicht drei Jahre später der bernische Rat Schritte unternehmen müssen, um den «nun lang still gestandenen Pulver- und Salpeterhandel widrumb in sein gang zu bringen» ⁴⁷.

Hierzu wird die Regierung bewogen: einmal aus obrigkeitlicher Sorge um den nötigen Vorrat des Zeughauses; dann aber kommt der schon im Tractat mit Filiar ersichtliche finanzielle Grund deutlich zur Geltung: daß nämlich «ein gebührendes Emolument zuo unsern handen von diesem sonst under die oberkeitlichen regalia gehörigen handel erhebt werden möge» ⁴⁸. Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, sollten künftig im deutschen Bernbiet nur noch vier Pulvermacher ihr Gewerbe treiben dürfen. Jedem dieser vier «bestelten bulvermacher» wurde ein Bezirk zugewiesen, in welchem drei oder vier patentierte Salpetergraber für ihn arbeiteten. Die Pulvermacher wurden eidlich verpflichtet, alles angefertigte Pulver dem Zeughaus anzubieten. Erst was der Zeugherr nicht angenommen hatte, durften die Pulvermacher verkaufen, und es wurden ihnen hierzu Verkaufsbewilligungen ausgestellt, «für weliche bewilligung ein jeder Uns in Unseres Zeüghaus für unsers Regal-Recht undt oberkeitliches Emolument fronfastlich ein Centner gut werschaft pulver zuo entrichten schuldig sein soll».

⁴⁶ Ebda. 37f.

⁴⁷ Ebda. 149.

⁴⁸ MB 7, p. 309—311 und 313—316 (18. VI. 1650).

Am 29. Dezember 1651 wurde beschlossen, daß der Salpeter- und Pulverhandel «durch ein direction» verwaltet werden solle ⁴⁹. Am 9. September 1652 fand man aber ⁵⁰, daß diese «als ein rechtes Regale und dem oberkeitlichen stand nicht übel anstendige handlung» die «gebührende ertragenheit» am besten erlange, wenn man sie dem Zeugherrn übergebe. Niemand anderes als die von ihm Bestellten und mit Patenten Versehenen hätten sich künftig des Salpeters und Pulvers anzunehmen, «hierunder auch unsere Amptlüth selbs gemeint und verstanden syn söllendt»; es wurde ihnen jede Einmischung in «disen uns einzig zustehenden gwerb ernstmeinend interdicirt und abgestrickt».

Von da an kehrte der Pulverhandel nicht mehr in Privathand zurück. Schon 1653, im Bauernkrieg, wurde zwar erneut der freie Kauf des Pulvers gefordert ⁵¹, aber die Regierung verwies auf die bestellten Verkäufer, bei denen jederzeit Pulver zu rechtem Preis erhältlich sei. Und der Pulverhandel blieb obrigkeitliches Regal bis heute.

Überblicken wir den Zeitraum von 1629 bis 1652, in welchem sich so mühsam und widersprüchlich die Verstaatlichung endgültig durchsetzte, so ist es interessant festzustellen, wie anfänglich die obrigkeitliche Sorge um genügenden Pulvervorrat, um annehmbaren Preis und um gute Qualität des Pulvers im Vordergrund standen. Diese Sorge ist durch den Dreißigjährigen Krieg besonders verschärft worden und langdauernd geblieben. Gegen das Ende des Krieges nun tritt neben dieses obrigkeitliche Bemühen um Vorrat, Preis und Qualität des Pulvers das finanzielle Interesse. Wir begegnen ihm erstmals 1647, wo geklagt wird, daß Pulver ohne Bezahlung einigen Emoluments aus dem Lande geführt werde, und 1650, wo vom gebührenden Emolument und vom obrigkeitlichen Regal die Rede ist. Und 1652, bei der endgültigen Verstaatlichung, steht deutlich im Vordergrund das Regalrecht und «die dem oberkeitlichen stand nit übel anstendige handlung».

Tatsächlich ist das Pulverregal zu einer, wenn auch nicht großen, so doch verläßlichen Finanzquelle des alten Bern geworden, und man spürt eine wahre Befriedigung aus dem Passationsvermerk zur Salpeter- und Pulverrechnung, als die Vennerkammer im Sommer 1668 erkannte, den «nit allein durch Rechnung angewiesenen, sondern auch selbst realisch in barem Gelt dargelegten handlungsprofit der 5700 Kronen zu Ihr Gnaden handen in dero Schatzgewölb zu leggen» ⁵². — Der Handlungsgewinn betrug von 1778 bis 1797 jährlich durchschnittlich 6089 Kronen ⁵³. (Zum Vergleich: Die Salzhandlung warf im Durchschnitt von 1785 bis 1794 jährlich 77 600 Kronen ab ⁵⁴, also mehr als das Zwölffache.)

⁴⁹ PB 6, p. 228.

⁵⁰ U. Sprb. SS 230; UP 27, Nr. 199.

⁵¹ U. Sprb. SS 392.

⁵² VM 20, p. 212.

⁵³ Pulverrechnungen StAB.

⁵⁴ Feller III, p. 489.

Die vier Pulverstampfen,

auf die schon 1629 die Obrigkeit die Pulverherstellung beschränkt hatte, blieben auch nach der Verstaatlichung von 1652 in Tätigkeit. Während die Stampfe im Sulgenbach schon längst obrigkeitlich war, arbeiteten nun die Pulvermacher zu Thun, Langnau und in der Papiermühle als konzessionierte Betriebe.

Im Jahre 1665 ließ die Vennerkammer die Frage studieren, ob nicht diese Pulverstampfen abgeschafft werden könnten und ob nicht «an deren im Sulgenbach alhier genug sein würde» 55. Doch es kam gerade umgekehrt: Jene im Sulgenbach wurde aufgehoben, dafür die Stampfe bei der Papiermühle — oder wie man immer häufiger sagte: zu Worblaufen — durch die Obrigkeit erworben. Anlaß dazu gab eine zerstörende Explosion, die sich 1677 im Sulgenbach ereignete. Es ist freilich nicht so, wie Schellhammer in seiner Chronik 56 schreibt, daß die Pulverstampfe dann hinaus verlegt worden sei, «einen guten Steinwurf untenher der Papiermühle». Denn dort stand bereits seit Jahrzehnten eine Pulverstampfe, die nun von der Obrigkeit erworben wurde. Die Gelegenheit dazu war günstig, wie dem Vennermanual vom 25. Februar 1678 zu entnehmen ist: 57

Weil «die Pulfer Stampfe draußen bey der papyr Mühle sehr gelegen und in zimblichem preiß sein soll», wurde beschlossen, «selbige samt dem platz, da das abgebrante Haus gestanden, zu Handen Ihr Gnaden zu erkouffen».

Unterhalb dieser nächst der Papiermühle gelegenen ehemals Huy'schen Stampfe befand sich, wie wir hörten, eine zweite, ältere, die im Jahre 1687 auf obrigkeitliche Kosten erneuert wurde ⁵⁸. Von da an ist immer von zwei Stampfwerken die Rede, die zur obrigkeitlichen Pulvermühle gehörten.

Auch die Pulvermühle zu Thun ging 1760 in obrigkeitlichen Besitz über ^{59a}, während jene zu Langnau bis zum Ende des bernischen Pulverregals in Privathand blieb und erst 1852 vom Bund gekauft wurde ^{59b}.

⁵⁵ VM 19, p. 125a.

⁵⁶ Stadtbibl. Bern, Mss. Hist. Helv. I 45, p. 1070. (Auszug in BT 1896, p. 177.)

⁵⁷ VM 29, n. 39,

⁵⁸ RM 208, p. 287 und 368. — Bei der zweiten Stampfe, die nach v. Rodt III, p. 115, im Jahre 1768 gegründet worden wäre, handelt es sich bloß um eine Verlegung der längst bestehenden (s. Seiten 126 u. 127 hiernach!); er ist auch im Irrtum, wenn er — III, p. 111 — jene zu Worblaufen als erste obrigkeitliche Anstalt vermutet.

^{59a} VM 153, p. 346.

⁵⁹b Im Jahre 1723 war bereits erwogen worden, ob die Stampfe von Langnau von der Obrigkeit zu erwerben sei; doch sah der Kriegsrat davon ab (KRM 40, p. 150). — Frühestens erwähnt scheint die Pulverstampfe Langnau am 28. Mai 1603, als «Petter Egli, der Büchsenbulfferstampfer, pürttig zu Langnouw» in Bern um Überlassung eines Platzes im Schachen bat, weil er mit seinem gefährlichen Gewerbe den Dorfgenossen in Langnau beschwerlich fiel (Ämterbuch Trachselwald C, p. 341); der Rat entsprach am 30. Juni 1603 dem Begehren (RM 5, p. 292).

Neben den Pulvermühlen in Worblaufen/Papiermühle, Thun und Langnau war indessen von etwa 1670 bis 1782 eine

Pulvermühle in Saanen

in Betrieb, was einen Sonderfall darstellte. Wir haben gehört, wie bereits im Vorfeld des Bauernkrieges die Saaner völlige Freiheit im Pulverwesen verlangten, was ihnen aber nicht zugestanden wurde. Doch die Saaner haben ihren Willen durchgesetzt und im Sommer 1671 mit Sicherheit eine Pulvermühle besessen. Die Regierung - «zu jederweiligen gnaden geneigt» - hat damals dem Pulvermacher den Pulverkauf gestattet; 60 er sollte jedoch nicht mehr produzieren, als die Landschaft benötigte. 1748 wurde dieser Sonderfall erneut untersucht 61. Obwohl der Kriegsrat nicht erfinden konnte, daß der Landschaft Saanen der Besitz einer Pulvermühle «directé» zustehe, ließ man diese weiter bleiben, sofern nicht mehr als sechs, höchstens acht Zentner Pulver gemacht werde, das ausschließlich an Landschaftsangehörige verkauft werden durfte. Die eigene Pulverherstellung in Saanen hörte erst auf, als 1782 die Mühle in die Luft sprang und Pulvermacher Frautschi nicht gewillt war, sie wieder aufzubauen 62. Es suchte um ein Patent nach, in der Landschaft obrigkeitliches Pulver verkaufen zu dürfen und bat gleichzeitig - «in Betrachtung seines Verlursts und Schmerzens» — um eine Gratifikation. Eine solche wurde ihm jedoch verweigert mit der Begründung, daß diese Mühle «eine Concession der Landschaft Sanen war, für welche er das Pulfer fabricirte, und hiermit nicht für Unsere Gnädigen Herren arbeitete».

Doch auch abgesehen von dieser Ausnahme zu Saanen ist das bernische und das eidgenössische Pulverregal im Kleinen sicher oft übertreten worden. So erzählte noch 1921 ein alter Lehrer in Oberwil im Simmental ⁶³, daß in der Gemeinde ein altes Mannli lebe mit dem Beinamen «Salpeter-Käri». Dieser sei früher den Scheunen und Ställen nachgegangen und habe dort Salpeter gesammelt, den er zu Hause dann kristallisierte. Der «Käri» habe auch Haselruten geschnitten und diese «Pulverstecken» in einem kleinen Meiler gekohlt. Seine Pulvermischungen habe er an Jäger verkauft und an Sennen zum Steinund Stocksprengen.

Und als Beispiel für die Tendenz der Walliser, alles Lebensnotwendige selbst herzustellen, berichtet I. Mariétan ⁶⁴ von einem in Châteauneuf bei Sitten festgestellten Steinmörser mit einer 17 cm weiten und 6 cm tiefen Reibschale: In dieser sei bis 1909 aus Salpeter, Haselkohle, Schwefel und Kuhhorn

⁶⁰ Statutarrecht der Landschaft Saanen, 1942, p. 370.

⁶¹ KRM 51, p. 125.

⁶² KRM 71, p. 68.

⁶³ Mitteilung von Gewerbelehrer G. Fluri †, Steffisburg.

⁶⁴ Bulletin de la Murithienne, Fasc. LIX (1941—42), p. 102.

nach alter Formel Pulver gerieben worden, das man vor allem für Sprengungen in den Rebbergen verwendet habe.

Im übrigen ist — wenn wir wieder zum altbernischen Pulverwesen zurückkehren — das Pulverregal nach 1652 unbestritten geblieben. Viel zu reden aber gab stetsfort

die Zwangsverpflichtung, in den Ställen Salpeter graben zu lassen.

Begreiflicherweise; denn der von den Salpetergrabern kraft obrigkeitlicher Patente geforderte Zutritt zu den Ställen stellte einen Eingriff in das souveräne Reich des Bauern dar. Gotthelf schreibt im «Besuch auf dem Lande» von Sime Sämeli — als von einem typischen Bauern —: «Was diese Souveränität beeinträchtigte, haßte er von Herzensgrund, daher auch niemand gründlicher als Bettler und Regierung, weil er ihnen eben was geben mußte» ⁶⁵.

Daß da ein hergelaufener Fremder — ein «Bettler» — das Recht haben sollte — von der Regierung — in den Ställen der Bauern die Bodenladen abzuheben und die darunter liegende Erde aufzupickeln und wegzuschaffen, das mußte auf Widerstand stoßen! In einer Bittschrift des in Geldnöte geratenen Pulvermachers Hans Roth schrieb dieser 1631 66, wie seine angestellten Salpetergraber oft arg versäumt worden seien, weil

«Inen durch die Jenigen, wo die besten Orth und vile Salpetter verhanden gsin, betröüwet worden, sy söllindt nur kommen, so wöllendt sy sy wol dadannen bringen; was sy dem eyn oder anderen nachfragindt (gemeint sind offensichtlich die obrigkeitlichen Erlaubnisscheine!); sy habind nüth in dem Irigen zu graben.»

Und 1638 ermahnte die Regierung die Amtleute ⁶⁷, mit Strafen gegen «der underthanen unghorsam» einzuschreiten,

«welche die Salpetergraber nit graben lassen, sondern in allweg verhinderen, auch zun zeyten mit bösen schmachworten, ja auch thätlich angreyffen wellen».

Freilich werden die Salpetergraber nicht immer schuldlos gewesen sein an den unzählbaren und durch die Jahrzehnte und Jahrhunderte nie erlöschenden Zwistigkeiten und Reibereien. Wenn z. B. der Landvogt von Trachselwald am 6. Januar 1620 klagt ⁶⁸, daß die Salpetergraber den Bauern in den Ställen große Löcher machten, die ausgegrabene Erde bei winterlichem Schneeschleif hinweg führten und es den Landleuten überließen, nachher die Löcher auf ihre Kosten wieder zuzufüllen, so ist es mehr als verständlich, daß diese ge-

⁶⁵ Rentsch Volksausg. Kl. Erz., 2. Bd., p. 17f.

⁶⁶ UP 26, Nr. 93.

⁶⁷ UP 27, Nr. 87.

⁶⁸ Bd. 471.

schädigten Bauern ein anderes Mal die Graber abwiesen. — Freilich konnte gegen so krasse Überschreitung der Vorschriften die Obrigkeit mit der Zeit Abhilfe schaffen. Aber wenn auch alles nach Regel und Vorschrift ging — wie schwer war es oft, beiden Parteien gerecht zu werden: Da waren in einem Stall morsche Bodenladen beim Wegnehmen in die Brüche gegangen. Der Bauer verlangte gemäß Mandat Wiederherstellung des Stallbodens — denn vorher sei er ganz gewesen! Der Salpetergraber aber verwies auf die halb verfaulten Laden, die ohne seine Schuld entzwei gegangen seien ⁶⁹.

Die Salpetergraber wären auch gar nicht imstande gewesen, weitgehende Forderungen zu erfüllen. Als im Bauernkrieg die Bauern zu ihrer Sicherung eine Bürgschaftsstellung seitens der Salpetergraber verlangten, wurde das von der Regierung als «unmügliche sach» abgewiesen, «weilen dieselben gmeinlich unvermügliche leüt sind» ⁷⁰. — Gewiß wurde der Beruf des überall unwillkommenen Salpetergrabers nicht ohne Not ergriffen, und was der Landvogt von Saanen 1695 schrieb ⁷¹, dürfte mancherorts gegolten haben: die Landleute klagten über die Salpetergraber, «welche als ein loses gesindlein alles, was sie erhaschen können, entwenden».

Daß es durch die Jahrzehnte und Jahrhunderte so blieb, bezeugt der zwar etwas weniger scharf formulierte Bericht, den 1821 der Oberamtmann von Frutigen gab: 72

«Es waren bisher meistens wenig geachtete und wenig vermögliche Leute, die sich zu Salpetergraber-Patenten praesentierten, welche dann natürlicherweise nicht geeignet waren, ihren Beruf so zu treiben, daß sie keine Klagen über Sittenwidriges und über Mißbräuche veranlaßt hätten.»

Und diese so wenig geschätzten Salpetergraber mußten nun die Bauern nicht allein in den Ställen hantieren lassen, sondern sie waren zudem durch die Mandate verpflichtet, ihnen Unterstützung zu gewähren, d. h. ihnen «die hand ze pieten... mit nothwendigem Holz undt gebührender beherberigung und underschlauff» ⁷³. — So steht es schon im Mandat von 1640, und in zahlreichen Erlassen werden dann namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts diese Verpflichtungen genau umschrieben, so in einer 1765 gedruckten «Instruction für die Salpeter-Graber»: ⁷⁴

«2. Alle Dörfer und Gemeinden, wo Salpeter gegraben wird, sollen ohne Versäumnus ihm, dem Graber, verschaffen:

Erstlich: Eine Wohnung, wenn er keine eigene daselbst hat, wie auch eintweders ein Ofenhaus oder gnugsame Läden, um einen

⁶⁹ KRM 50, p. 613.

⁷⁰ Statutarrecht der Landschaft Frutigen, 1937, p. 221.

⁷¹ Seckelschreiber-Prot. H 343. (St. A. B.)

⁷² BRM 4, p. 357—359 (8. XI. 1821.)

⁷³ MB 6, p. 241ff.

⁷⁴ PKM III, p. 344-348; gedrucktes Exemplar in Bd. 536.

Schirm zu machen, unter welchem der Salpeter können gesotten und die Geschirr gesetzt werden. Alles ohnengeltlich.

Zweitens: Benöthigtes Brennholz nach Nothdurft zu gebrauchen, an unschädlichen Orten zu nehmen. Sind oberkeitliche Waldungen in der Nähe, so solle der Herr Amtsmann des Orts das Holz verzeigen lassen; wären aber nur particular Waldungen in der Nähe, so soll dem Graber das benöthigte Holz um einen leidentlichen und billigen Preis oder auf allfällige Schatzung hin abgegeben werden. Drittens: Soll der Salpeter-Graber auch in Ansehung der Fuhrungen für sein Schiff und Geschirr und alle in seine Profession einschlagende und benöthigte Sachen auf das leidenlichste gehalten werden.

Viertens: Soll ihm, dem Graber, auch nirgends das Wasser versagt werden.»

In einem gedruckten Patent, das am 20. Februar 1766 an Ulrich und Christen Wenger ausgestellt wurde ^{75a}, steht dann schon die Vorschrift, den Grabern das nötige Brennholz kostenlos, einzig um den Fuhrlohn, zu verabfolgen ^{75b}.

Wie man sieht, ist den Bauern vielerlei zugemutet worden, und es ist nicht verwunderlich, wenn sie immer wieder versuchten, die Salpetergraber fernzuhalten, die alle drei bis acht Jahre — je nach Umständen — sich einstellten ⁷⁶. Bereits im Mandat von 1640 findet sich die Klage, daß vielerorts die Lagerstätten mutwillig verderbt würden ⁷⁷. 1734 erhielt der Ammann von Bolligen einen Zettel des Kriegsrats, worin bei 20 Pfund Strafe verboten wurde, den «Salpeterhärdt» aus Ställen oder Scheunen zu beseitigen; derselbe sei «ohnverwüestet und ohnverändert bleiben zu lassen» ⁷⁸. Und 1748 mußte die Regierung in einem allgemeinen Mandat ⁷⁹ mit großem Mißfallen rügen, daß sich die Besitzer von Scheuern und Ställen nicht scheuten, daselbst die Salpetererde auszugraben und an ihrer Stelle schlechten Grund und Steine

⁷⁵a Bd. 540.

Pulvermacher Leemann, der Bauer müsse den Salpetergrabern das Holz umsonst hergeben (Bd. 540). — In der Instruktion zum neuen Salpetergraber-Patent (Bd. 540; KRM vom 8. und 22. Jan. 1787) steht ausdrücklich der Befehl an Amtleute und Untertanen, den Salpetersiedern «unschädlich Brennholz nach Nothdurft mitzutheilen und selbiges, ohne ferneren aussert der Fuhr... ertragenden Unkösten und Beschwerden zukommen zu lassen.» Über den Holzverbrauch orientiert folgende Angabe aus BRM 6, p. 76 (1828): Für 1 Zentner Salpeter werde maximal 2 Klafter Tannen-, oder 1½ Klafter Buchenholz angenommen; doch sei nie soviel zu bewilligen nötig, weil der dritte Teil von allerlei abgängigem Holz bei den Gütern angekauft werde. — Nach R. Werder waren im Jahre 1822 im Amt Frutigen 139 Klafter Holz notwendig, um 94½ Zentner Salpeter zu gewinnen. (Frutigbuch 1938, p. 414.)

⁷⁶ U. Sprb. SS 392 (25. und 30. III. 1653); BRM vom 2. III. 1829.

⁷⁷ MB 6, p. 241ff.

⁷⁸ Burger- und Mandatenbuch Bolligen, p. 63 der 3. Abtlg. (Pfarrarchiv).

⁷⁹ MB 17, p. 561—563.

einzufüllen, «wordurch dann das Salpetergraben mächtig verhindert wird». Mit 40 Pfund Strafe wurde eine solche Veränderung verboten.

Im nächsten Jahre klagte Salpetergraber Ougsburger von Langnau über einen Bauern im Amt Trachselwald, der den Stall «unter der Brüge mit Mooslätt ausgefüllt» und über einen andern, der das Brunnenwasser in seinen Stall geleitet habe ⁸⁰. Welche Wirkung dies letztere haben mußte, erhellt aus einem Gutachten ⁸¹, wo über die zweckmäßige Herrichtung der Stallböden ausgeführt wird, daß die Zwischenräume zwischen den einzelnen Brügeladen nicht zu schmal sein dürften, weil sonst zu wenig Urin auf die Salpetererde hinabzurinnen vermöge, aber auch nicht zu breit, weil allzuviel Feuchtigkeit zur Salpetererzeugung nicht tauge.

Auf eine andere Abhilfe verfiel der Küher Schütz auf Rafrüti, der einen Stallboden mit Nut und Feder errichten ließ — wie der eben erwähnte Ougspurger klagte ⁸². Der Kriegsrat ermächtigte den Graber, diese Brügeladen zu durchbohren und teilte gleichzeitig dem Amtmann von Trachselwald mit, daß es künftig nicht bei dieser «gnädigen Remedur» bleiben würde ⁸³. Er wurde auch angewiesen, die übrigen Fehlbaren vorzuladen und zu bestrafen, unter denen auch einer genannt war, der die Holzbrüge weggenommen und durch Steinpflaster ersetzt hatte.

Gerade dieses Verfahren nun ist von der Mitte des 18. Jahrhunderts an häufig angewandt worden; denn 1775 mußte die Pulverkommission erkennen, daß die Salpetergrabung größten Schaden erfahre durch «die immer mehr zur Gewohnheit gewordene einführung der Steinbrügenen anstatt der mit Holz besetzten Stallungen» ⁸⁴. (Ich werde darauf in anderem Zusammenhang noch zurückkommen.)

Doch nicht allein die Bauern waren den Salpetersiedern ungünstig gesinnt und bereiteten ihnen Schwierigkeiten. Im Frühling 1772 erließen mit Bewilligung des Landvogts von Trachselwald die acht Alpbesitzer im Schangnau eine Notification an die Salpetergraber ⁸⁵. Es waren drei Herren von Graffenried, zwei Frisching, je ein Tscharner, Stürler und von Werdt, die von den Salpetergrabern habhafte Bürgschaft verlangten und ihnen das Absieden des Salpeters in Ställen und Stafeln verboten. Zur Begründung machten die Herren folgende Klagen geltend:

- 1. Die teuren Bodenladen würden von den Grabern verderbt und oftmals nicht wieder richtig an Ort gebracht.
- 2. Die ausgelaugte Erde werde unsorgsam wieder eingefüllt, so daß die Bodenladen damit in Berührung kämen und faulten.

⁸⁰ Bd. 534.

⁸¹ Bd. 540 (Lehmann am 10. 5. 1786).

⁸² Bd. 534.

⁸³ KRM vom 4. III. 1751.

⁸⁴ Bd. 539, p. 137.

⁸⁵ Bd. 539, p. 16—18.

- 3. Die Graber begnügten sich nicht mit dem ihnen verzeigten unschädlichen Brennholz, sondern bedienten sich des ihnen gefälligen.
- 4. Durch das Absieden in Ställen und Stafeln ohne Kamin leide das Holzwerk.

Die beiden Salpetergraber «im Tschangnouw», Christen Ougsburger und Hans Gerber, bestritten die drei ersten Klagepunkte und erklärten zum vierten, es lasse sich unmöglich anders machen; denn «da, wo nicht Camin seyen, müssen sie in den Löchern, wo die Küeher käsen, oder in den Ställen den Salpeter absieden». Zu einer Bürgschaftsstellung erklärten sie sich außerstande. (Ich erinnere daran, daß im Bauernkrieg eine solche gefordert und nicht gewährt worden ist.)

Der Kriegsrat stellte sich eindeutig auf die Seite der Salpetergraber und wies den Landvogt von Trachselwald an⁸⁶, «denen Bewohnern dieser Alpen zu Handen ihrer principalen ansagen zu lassen, daß Mhgh. diese notification als nicht geschehen ansehen, an den Inhalt derselben im wenigsten sich nicht kehren, sondern die Salpeter-Graber und Sieder ihren Beruf nach habender Vorschrift und Instruction fortsetzen lassen und sie gegen alle diejenigen schirmen werden, welche ihnen in ihrer Arbeit verhinderlich seyn werden.»

Bei den unbezwingbaren und unaufhörlichen Schwierigkeiten mit der Salpetergrabung in den Ställen ist es wohl zu verstehen, daß man jede andere Möglichkeit ergriff, um im Lande den nötigen Salpeter zu erhalten.

Ich kann im Rahmen dieses Vortrages über die Geschichte der

künstlichen Salpeterpflanzung

nicht ausführlich sprechen, und ich brauche es auch nicht zu tun, weil nämlich trotz allen jeweiligen Hoffnungen und Bemühungen die künstliche Erzeugung von Salpeter in Pflanzhütten nie eine größere Bedeutung erlangt hat und jedenfalls nie die Notwendigkeit der Salpetergrabung aufzuheben vermochte.

Ich beschränke mich auf einige Angaben über die obrigkeitliche Salpeterhütte, die im Jahre 1745 auf dem Areal des heutigen Bahnhofs Bern erbaut wurde. Der Kriegsrat begründete die Notwendigkeit dieser Einrichtung, den Salpeter «nach durchhin in außeren Landen üeblichem gebrauch» zu pflanzen und durch Kunst zu zeugen, wie folgt: ⁸⁷ Die Salpetergrabung nehme je länger wie mehr ab, «wie dann seit ohngefähr 17 Jahren blos der halbige Theil Salpeters gegen ehemahlen eingehe». — Man erstellte nun 1745 eine 37 Meter lange Hütte, in welcher die Pflanzerde regelmäßig mit der «Bschütti-Kannen» befeuchtet und alle Jahre einmal umgeschichtet wurde ⁸⁸. 1757 kam eine

⁸⁶ KRM vom 10. 8. 1772.

⁸⁷ KRM vom 18. I. und 13. IX. 1745.

⁸⁸ Bd. 535 (7. II. 1759).

zweite Salpeterhütte von 65 Metern Länge hinzu, was als Erfolg des Unternehmens gewertet werden darf ⁸⁹.

Eine Hauptabsicht war, die beste Art der künstlichen Salpeterpflanzung zu erproben, um diese nachher den Partikularen mitzuteilen. Aber die obrigkeitliche Ermunterung und Beihilfe zur Errichtung von Pflanzhütten auf dem Lande hatte keinen größern und dauernden Erfolg. Als der Salpeterinspektor Stärn im Jahre 1761 eine Reise ins Oberland unternahm, rapportierte er über 25 Salpetergraber-Patentbezirke; in diesen befanden sich nur vier Pflanzhütten ⁹⁰. Bei den Ablieferungen der Salpetergraber ist nicht ausgeschieden, was aus den Pflanzhütten und was aus den Ställen kam. Doch besitzen wir einen Hinweis für den unbedeutenden Ertrag aus den Ablieferungen der Pulvermüller; denn bei den Pulvermühlen waren obrigkeitlich befohlene Pflanzhütten in Betrieb. Für die 1770er Jahre läßt sich ermitteln ⁹¹, daß der Anteil der Pflanzhütten bei den drei Pulvermühlen 2—3 % der gesamten inländischen Produktion ausmacht; er ist in den folgenden Jahren noch geringer geworden.

Dagegen hat die obrigkeitliche Pflanzhütte vor dem obern Thor einen beachtlichen und dauernden Ertrag geliefert. Er läßt sich für die Jahre 1778 bis 1797 auf jährlich durchschnittlich 8250 Pfund errechnen, was 15 % der inländischen Salpetergraberei darstellt ⁹².

Ich füge hier noch bei, daß mit der Salpeterhütte eine Raffinerie entstanden war, und dieser mußte seit 1747 aller Landsalpeter eingeliefert werden ⁹³. Einzig der Pulvermüller von Langnau behielt das Recht bei, den rohen Salpeter aus den Ämtern Trachselwald, Signau, Sumiswald und Brandis direkt von den Grabern entgegenzunehmen und selber zu läutern ⁹⁴.

Neben den Erträgen aus der obrigkeitlichen Salperhütte ist der künstlichen Salpeterpflanzung im Bernerland keine wesentliche Bedeutung zugekommen. Ein 1818 großzügig begonnenes Unternehmen in Landorf bei Köniz, in das man größte Hoffnungen setzte, mußte schon nach zehn Jahren den Betrieb einstellen, und der Bergrat bedauerte 1830, daß mit diesem Ausfall die Hoffnung sich schwäche, «die bisher sehr geringe Zahl von Salpeterpflanzhütten im Kanton herum vermehrt zu sehen» ⁹⁵.

Ich habe damit etwas vorgegriffen, um darzulegen, wie man auf die Grabung des Salpeters angewiesen blieb. — Und mit unzählbaren Streitigkeiten hatten sich die Amtleute und die Obrigkeit nach wie vor zu beschäftigen. Denn einmal war und

⁸⁹ Bd. 535 (18. IV. 1757.)

⁹⁰ Bd. 538.

⁹¹ Pulverrechnungen StAB, 1770—1779.

⁹² Ebda. 1778—1797.

⁹³ KRM 50, p. 273.

⁹⁴ Bd. 539, p. 403-406.

⁹⁵ BRM 4, p. 6ff., 61f., 168ff.; BRM 6, p. 237f.

blieb die Zwangsverpflichtung

eben etwas, das dem Bauern im Innersten zuwider war. Prof. Feller schreibt vom bernischen Landvolk im Zeitalter der Aufklärung, es hätte nicht Anteil an den Staatsgeschäften begehrt, sondern Abstand vom Staat, «der ihm nicht in Haus und Hof hinein befehlen sollte» ⁹⁶. Und gerade dieses ist eben durch die Salpetergraberei geschehen. — Sodann fehlte, was die Unannehmlichkeit etwas hätte sänftigen können: die Mandate und Reglemente fußten auf der Verpflichtung der Bauern, die Salpetergraber gewähren zu lassen, ja ihnen selbst noch Unterstützung zu leihen, während die Besitzer der Ställe für alle Umtriebe und Unannehmlichkeiten nichts erhielten, ja vielmehr oft genug Schaden erlitten ⁹⁷. Diese Einseitigkeit zu korrigieren, wurde der heute fast nur zu naheliegend scheinende Versuch unternommen,

die Bauern an der Salpetergewinnung finanziell zu interessieren.

Schon 1748 war im Kriegsrat erwogen worden, ob nicht die Salpeterpflanzung gefördert werden könnte dadurch, daß die Landleute selbst graben und an das Pulveramt verkaufen dürften 98a. Doch dieser Gedanke ließ sich schon darum nicht verwirklichen, weil zur Salpetergewinnung doch allerhand Kenntnisse und Gerätschaften nötig waren. Praktischer war dann die Lösung, die in der Salpeter-Ordnung vom 8. Februar 1776 98b angestrebt wurde: Die Bauern sollten den Salpeter auf eigene Rechnung graben lassen durch die beeidigten Graber, die sie zu entlöhnen hatten. Der so gewonnene Salpeter wurde vom Pulveramt zu gleichem Preise angenommen wie von den Salpetergrabern.

Aber wiewohl zur Erregung eines loblichen Wetteifers Preise ausgesetzt waren, bewährte sich die Neuerung nicht. Sie diente gegenteils manchen Bauern zum Vorwand, die Grabung des Salpeters zu verhindern, und wo wirklich gegraben wurde, ergaben sich Streitigkeiten wegen des den Salpetergrabern gebührenden Lohnes ⁹⁹. In der auf 1. November 1776 abgeschlossenen Pulverrechnung findet sich folgende Bemerkung: «Da MeGH. die Kriegsräth denen Particularen gestattet, ihre Gemächer selbsten zu graben, so dienet zum Bericht, daß bis anhero daher nichts eingegangen.» Ein ähnlicher Vermerk steht in der 1777er Rechnung. Erst pro 1778 sind fünf Partikularen mit insgesamt 481 Pfund geläutertem und 318 Pfund rohem Salpeter aufgeführt; doch bereits 1779 sind keine mehr ersichtlich.

Der Versuch, die Bauern an der Salpetergewinnung zu interessieren, war gründlich gescheitert, und was im Mandat von 1776 vorgesehen war 'trat wie-

⁹⁶ Feller III, p. 664.

⁹⁷ Bd. 540 (Pulvermacher Lehmann am 10. V. 1786.)

⁹⁸a KRM 50, p. 559.

⁹⁸b Stadtbibl. Bern, Mss. Hist. Helv. III/119, Nr. 34.

⁹⁹ Bd. 539, p. 391.

der unbeschränkt in Kraft: daß die beeidigten Graber den Salpeter, wo er sich zeige und nicht von den Bauern auf eigene Rechnung genutzt wurde, zu eigenem Gewinn ausbeuten durften.

Nun war dieser Gewinn für die kleinen Leute nicht so bedeutsam, wie er es für die Obrigkeit war. Es sind hierüber aufschlußreiche Angaben erhalten in einem Bericht, den der Kriegsrat 1787 «Ihro Gnaden» vortrug ¹⁰⁰. Es heißt darin, daß es der Pulverkommission stetsfort ein Hauptanliegen sei, das Geld für fremden Salpeter zu ersparen durch Förderung der inländischen Erzeugung. Im Durchschnitt der Jahre 1784, 1785 und 1786 habe man für fremden Salpeter 11 578 Kronen bares Geld aus dem Lande gegeben. Hingegen seien für 16 532 Kronen Pulver außer Lands verkauft worden, so daß immerhin 4954 Kronen mehr Geld ins Land gekommen als aus demselben gegangen sei.

Ich habe bereits erwähnt, daß der Handlungsprofit im Durchschnitt der Jahre 1778 bis 1797 sich auf etwas über 6000 Kronen belief, und ich möchte hier einige weitere Jahresdurchschnitte mitteilen, die sich aus den Rechnungen der letzten zwanzig Jahre des alten Bern ergeben:

Rund 40 inländische Salpetergraber lieferten 49 000 Pfund rohen und 7000 Pfund geläuterten Salpeter.

Von auswärts — großteils aus dem Württembergischen — wurden bezogen 55 000 Pfund geläuterter und 12 000 Pfund roher Salpeter. Rechnet man alles in geläuterten Salpeter um und zählt zum inländischen die 8000 Pfund aus der obrigkeitlichen Pflanzhütte, so bemißt sich der ausländische Anteil auf 65 000 Pfund, der inländische auf 63 000 Pfund.

In den drei Pulvermühlen wurden jährlich 136 000 Pfund Pulver fabriziert, wovon 63 000 Pfund im Bernbiet und 70 000 Pfund nach auswärts verkauft wurden. (Die unverkaufte Differenz von jährlich 3000 Pfund ist der Vermehrung des Vorrats in den Pulvermagazinen zuzuschreiben.)

Im erwähnten Bericht des Kriegsrats vom August 1787 wird dargelegt, wie der Zentner fremden Salpeters fertig auf 20 Kronen zu stehen komme, der inländische aber nur auf 14 Kronen, so daß leicht zu berechnen sei, «daß der Profit immer nach Masgab steigt, als man den fremden Salpeter zur Fabrikation entbehren kann» 101. Der Kampf von Pulverkommission und Kriegsrat um die inländische Salpetererzeugung wurde also nicht nur wegen der unabhängigen Landesversorgung geführt.

Wir wissen nicht, ob die Landleute damals diese finanzielle Bedeutung der ihnen so ungelegenen Salpetergraberei erkannten. (Daherige Klagen sind mir nicht zu Gesicht gekommen.) Was ihnen jedoch nicht entging, war die Tatsache, daß zahlreiche

¹⁰⁰ Bd. 540.

¹⁰¹ Bd. 540.

obrigkeitliche Ställe

der Zwangsverpflichtung nicht unterlagen, weil sie steinerne Böden besaßen. Daran hat 1766 die Pulverkommission Anstoß genommen ¹⁰²: «Die Mandate befehlen, daß alle Ställe mit Holz und nicht mit Steinen sollen belegt werden. Der Baur gehorsamet. Größere Besitzungen nicht.»

Mit ihren Bemühungen, daß die Obrigkeit mit dem guten Beispiel vorangehen möchte, stieß die Pulverkommission bei der Vennerkammer auf wenig Gegenliebe ¹⁰³, und ein guter Kenner, Pulvermacher Leeman zu Langnau, schrieb denn auch 1786 in einem Bericht über die «Ursachen für den Rückgang der Salpeterpflanzung»: ¹⁰⁴

«wird die Baursame belehrt worden seyn, ihre Scheüren und Bestallungen ebenso einzurichten wie die hochoberkeitlichen Schloßund Pfrund-Scheuern..., damit den Salpetergrabern die Lust vergehe, da aufzugraben, wo kein Salpeter zu hoffen ist.»

Diesen etwas wunden Punkt haben natürlich die Männer der

Helvetik

hervorgehoben, als im Mai 1799 ein Gesetz über die Fabrizierung des Salpeters zu beraten war — «in Erwägung, daß die Verfertigung des für die Beschützung der Republik notwendigen Schießpulvers eine schleunige Gewinnung des Salpeters erfordert» 105. Sie bedauerten die armen Bauern, die unter der ehevorigen Bernerregierung der Willkür der Salpetergraber ausgeliefert gewesen, während die Pferdeställe der gnädigen Herren verschont geblieben seien.

Aber auch das neue Gesetz vom 16. Mai 1799 kam nicht um die Zwangsverpflichtung der Salpetergrabung herum, und was während der Helvetik, der Mediation und der Restauration im Salpeterwesen verordnet und umstritten wurde, ist eine Wiederholung und Fortsetzung dessen, was vor 1798 war.

Erst die Regeneration brachte dann die

Befreiung von dem jahrhundertealten Zwang.

Am 19. Juni 1833 erschien das nachstehende Dekret: 106

«Der Große Rath der Republik Bern, in der Absicht, den aus der bisherigen Benutzungsweise des Monopols der Salpetergewinnung

¹⁰² PKM III, p. 349-352.

¹⁰³ KRM 65, p. 30, 53—59, 67.

¹⁰⁴ Bd. 540.

¹⁰⁵ Strickler IV, p. 547; Gesetzessammlung III (1799), p. 32.

¹⁰⁶ Gesetzessammlung Jg. 1833, p. 115.

für das Land hervorgegangenen Beschwerden und Lasten möglichst abzuhelfen; auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

- 1. Es steht jedem frei, auf seinem eigenen Grund und Boden Salpeter zu graben, zu pflanzen und zu bereiten...
- 2. Die Ein- Aus- und Durchfuhr des Salpeters, so wie dessen Kauf und Verkauf... ist... ebenfalls freigegeben.
- 3. Die bisherige Zwangsverpflichtung zu Gestattung des Grabens nach Salpeter auf Privateigentum, wird anmit aufgehoben.»

Dieser Erlaß wurde im Staatsverwaltungsbericht 1833 ¹⁰⁷ als «ein Fortschritt der freien Grundsätze» gebührend hervorgehoben.

Auf welche Weise aber sollte künftig der nötige Salpeter beschafft werden? — Über diese Frage schien sich der Große Rat keine Sorge zu machen. Er strich mit großer Mehrheit einen vom Regierungsrat vorgeschlagenen Artikel, der die künftige Deckung des Salpeterbedarfs erwähnte — nämlich: Ankauf im In- und Ausland sowie künstliche Salpeterpflanzung ¹⁰⁸. — Und er verwarf auch die ursprüngliche Fassung des dritten Artikels — Aufhebung der Zwangsverpflichtung — der für außerordentliche Zeiten, «wenn des Vaterlandes Wohl es dringend erfordert», das gezwungene Salpetergraben vorbehalten wollte.

Nach all den vielen Klagen und Beschwerden über die Salpetergraberei müßte man erwarten, daß nun deren Ende gekommen wäre. Der Bergrat erachtete es am 8. August 1833 denn auch als nötig, die künstliche Pflanzung zu vermehren und sich nach Einfuhren in den Seehäfen umzusehen ¹⁰⁹. Doch das Unerwartete traf ein: Die Salpetergraberei im Lande herum kam nicht zum Stillstand. Nach einem Bericht des Berghauptmanns an den Finanzrat vom 9. Januar 1834 war ein großer Teil der Salpetergraber gewillt, die Arbeit fortzusetzen ¹¹⁰. Daß ihnen das gelang — ohne Zwangsverpflichtung — beweist der Staatsverwaltungsbericht 1843, wo zu lesen steht, daß viele unbemittelte Leute sich mit dem Salpeterziehen einen ersprießlichen Nebenverdienst verschafften ¹¹¹. Und im Jahre 1848 wird von einer «Erweiterung und Aufmunterung der inländischen Industrie des Salpetergrabens» berichtet: ^{112a}

«Es ist nämlich den angestrengten Bemühungen des Pulverfabrikationsverwalters gelungen, es in diesem Punkte so weit zu bringen, daß wir keinen fremden Salpeter mehr bedürfen, wofür in früheren Jahren bedeutende Summen ausgegeben werden mußten.»

Freilich müssen wir hierzu bemerken, daß in früheren Jahren auch mehr Pulver produziert wurde: In den zwei letzten Jahrzehnten des alten Bern — wie wir gehört haben (S. 26) — jährlich durchschnittlich 136 000 Pfund, in

¹⁰⁷ Bern 1836, p. 70.

¹⁰⁸ Großratsprotokoll 11, p. 353-355.

¹⁰⁹ BRM 6, p. 446.

¹¹⁰ BRM 6, p. 476.

¹¹¹ Staatsverwaltungbericht 1843, p. 124.

¹¹²a Staatsverwaltungsbericht 1848, p. 448.

den 1840er Jahren aber bloß 60 000 Pfund. Erstaunlich ist dennoch die Tatsache, daß trotz Aufhebung der Zwangsverpflichtung der nötige Salpeter im Lande gewonnen werden konnte, und daß somit in kurzen Jahren der freien Gewerbeübung zustande gekommen ist, was mit allen Mandaten und allem Zwang in Jahrhunderten nie zu erreichen war. Es hatte sich eben als bedeutender Unterschied erwiesen, ob die Salpetergraber den Zutritt verlangen konnten — oder ob sie um die Erlaubnis fragen und sich mit den Bauern vereinbaren mußten ^{112b}.

Die Unabhängigkeit vom fremden Salpeter wurde ausgerechnet im letzten Jahr des bernischen Pulverwesens erlangt; denn 1848 ging das Pulverregal an die Eidgenossenschaft über.

Die Bedeutung der bernischen Salpetergraberei in der Eidgenossenschaft erhellt eine Zusammenstellung über die gesamten Lieferungen an inländischem Salpeter, den der eidgenössische Pulververwalter für das Jahr 1855 erstattete ¹¹³: Vier Fünftel des Inlandsalpeters wurden damals im Bernbiet gewonnen, wobei zu diesem guten Resultat auch die Berner Bauern beitrugen; denn im Bernbiet waren die nunmehrigen Entschädigungen der Salpetergraber an die Besitzer der Ställe am geringsten.

Doch das

Ende der inländischen Salpetergraberei

kam, als in den 1860er Jahren die Fabrikation von Kalisalpeter in der Weise gelang, daß Natronsalpeter mittelst Chlorkalium umgewandelt wurde ¹¹⁴. Na-

¹¹²b Wir erachten diesen Wandel als entscheidenden Grund für die vermehrte Salpetergewinnung. Aber auch die verbesserte Organisation, namentlich die Beaufsichtigung und Anleitung der Salpetergraber durch Berghauptmann (ab 1803) und Pulverfabrikationsverwalter (ab 1847), wird zum Erfolg beigetragen haben. In Erwägung zu ziehen wäre schließlich, ob durch die Einführung der Stallfütterung und später durch die vermehrte Viehhaltung infolge des Aufkommens der Käsereien die Salpetergewinnnung vermehrt wurde. Dies läßt sich insbesondere für jenen Salpeter vermuten, der nach der Jahrhundertwende im Seeland gewonnen wurde, wo die Salpetersiederei neu Eingang fand. Der Bergrat schrieb darüber am 22. Januar 1806: «Und wenn schon das Salpetergraben in jener Gegend bisher nicht üblich gewesen, so ist kein anderer Grund davon vorhanden, als daß die bisherigen Salpetergraber, aus Unwissenheit, die Gegend der 4 Grafschaften für zu geringhaltend geachtet haben, da doch im Gegenteil die Gebr. Bailat beweisen, daß daselbst eben so vieler Salpeter zu gewinnen seye als andere in andern Gegenden gewinnen.» Obwohl also der Bergrat die vermehrte Stallhaltung von Vieh nicht als Grund nennt, könnte diese doch die Erfolge der aus dem Pruntrutischen hergekommenen Gebrüder Bailat ermöglicht oder doch begünstig haben. Daß freilich auch hier die bekannten Schwierigkeiten sich einstellten und die Salpetergewinnung behinderten, ergibt sich aus den Akten des Bergrats in den Jahren 1805/06: Dem Salpetergraber Blasius Bailat wurde z.B. in Ins mutwillig Lauge ausgeleert, Salpeter gestohlen, Brennholz verweigert und «unter sträflichen Ausdrücken von Schmähungen auf seine Patente» und «sogar unter Drohungen von Schlägen» das Graben verweigert. - Oberamtmann v. Steiger in Erlach nahm die beklagten Bauern in Schutz und verwies dabei auf jenen Umstand, den wir als entscheidend betrachten möchten: «... war die gesamte Baursame schon genugsam aufgebracht, daß sie ihre Ställe an fremde Leüthe öffnen sollten, welche Verpflichtung ihnen sehr oft von Seiten der Gesellen mit stolzen Worten gefordert wurde.»

¹¹³ BA Salpeter-Raffinerie (10. X. 1856).

¹¹⁴ Ebda. (2. VII. und 20. XI. 1868.)

tronsalpeter konnte nun mit Dampfschiff und Eisenbahn in beliebigen Mengen aus Südamerika eingeführt werden, namentlich aus Chile, und mit der Erschließung der preussischen Kalisalzlagerstätten war auch das Chlorkalium leicht zu beschaffen. Das Großangebot von sogenanntem Konversionssalpeter aus deutschen, französischen und belgischen Fabriken bewirkte ein derartiges Sinken der Salpeterpreise, daß die inländische Salpetergewinnung zu einem Verlustgeschäft und im Jahre 1869 gänzlich eingestellt wurde ¹¹⁵.

Man verließ sich vollständig auf die Salpetereinfuhr und kehrte damit zurück zum Zustand vor mehr als 300 Jahren. Doch nicht für lange Zeit: Zwei Jahrzehnte später hatte der Salpeter seine dominierende Rolle in der Pulverfabrikation ausgespielt, indem das rauchlose Pulver aufkam und das Schwarzpulver nur noch als Sprengstoff und für gewisse Sorten Jagdmunition beibehalten blieb.

Sehr im Gegensatz zum Salpeter findet sich in den amtlichen Akten nichts, was auf Schwierigkeiten bei der

Beschaffung des Schwefels

schließen ließe. Die Aussage in einem Kommissionsbericht von 1799 ¹¹⁶ dürfte auch für die vorausgehenden Zeiten gelten:

«Der Schwefel wird zwar in Helvetien nirgends fabriziert..., doch ist er durch den Handel so leicht und so wohlfeil zu erhalten, daß auch einstweilen dessen Lieferung noch keiner gesetzlichen Verordnung bedarf.»

Es fehlte zwar im alten Bern nicht an Bestrebungen, inländische Schwefelvorkommen auszubeuten. In den Dreißigerjahren des 17. Jahrhunderts wurde eine von Venner Willading eröffnete Grube bei Krattigen ausgebeutet ¹¹⁷. Es arbeiteten dort bis 22 Arbeiter, und man gewann in den ersten Jahren bis 60 Zentner. Doch rentierte der Betrieb, den die Regierung an sich gezogen hatte, nicht lange und wurde nach wenigen Jahren eingestellt. — Ein Versuch um 1664, die Mine von Krattigen wieder in Gang zu bringen, scheint ohne praktische Bedeutung geblieben zu sein ¹¹⁸.

Dagegen war ein 1709 begonnenes Unternehmen erfolgreich, das die Schwefelkiese auf der Alp Üschinen südwestlich Kandersteg nutzte. Der große Haller schrieb darüber in einem Bericht über seine Alpenreise vom Sommer 1731 ¹¹⁹. Das Pyritgestein sei am hohen Berg Lohner gewonnen, dann in mäch-

¹¹⁵ Ebda. (Die Salpeterraffinerie am Sandrain stellte auf Ende Januar 1869 den Betrieb ein, und die Liegenschaft wurde im gleichen Jahre dem Wein- und Käsehändler Zingg verkauft.)

¹¹⁶ Strickler IV, p. 546.

¹¹⁷ Frutigbuch (1938), p. 414.

¹¹⁸ Eda., p. 415; v. Rodt III, p. 113.

Burgerbibl. Bern, Mss. Haller 783, p. 19; Tempe Helvetica I (1735), p. 573; Frutigbuch, p. 415f.

tigem Feuer geschmolzen und der Schwefel durch Känel in wassergefüllte Behälter geleitet worden. — Wegen der Abgelegenheit des Ortes und dem Mangel an Brennholz ist kurz darauf das Werk stillgelegt worden ¹²⁰, und aus den gleichen Gründen mußte auch 1805 eine beabsichtigte Wiederaufnahme der Ausbeutung unterbleiben ¹²¹.

Im März 1673 ist der Schwefel-Handel ebenfalls der Pulververwaltung unterstellt worden ¹²². 1723 erhöhte der Kriegsrat den jeweiligen Schwefelvorrat auf 200 Zentner mit der Begründung: «Weilen der Schwebel ußert Lands erhandlet wird» ¹²³.

Die Holzkohle

war als einziger Bestandteil des Schwarzpulvers von Anfang an und jederzeit im Inland erhältlich. Verwendet wurden bei uns Haselruten, die im Alter von zwei oder drei Jahren im Saft gehauen, nachher gedörrt und verkohlt wurden. — Die Obrigkeit erließ wenig Vorschriften wegen dieser Haselruten, was auf reibungslose Versorgung schließen läßt. Hauptgebiet für das Rutensammeln waren die Ämter Thun, Oberhofen, Unterseen und Interlaken, sowie das Emmental.

1763 bestimmte der Rat, daß die Haselruten nur noch von den bestellten Sammlern gehauen werden dürften ¹²⁴. (Diese Patente wurden 1833 zurückgezogen ¹²⁵.) 1786 wurde erwogen, ob die Haselruten auch, wie Salpeter und Schwefel, den Pulvermachern vom Pulveramt zu liefern seien; man überließ jedoch die Beschaffung der Ruten weiterhin den Pulvermachern ¹²⁶.

Daraus darf nun nicht etwa geschlossen werden, der Anteil Kohle wäre für die Güte des Pulvers unbedeutsam gewesen. Vielmehr galt schon in alten Zeiten der Ausspruch, daß mit der Kohle das Pulver stehe oder falle ¹²⁷. So hat man im Jahre 1806 zu Zürich in der schlechten Qualität der Pulverruten eine Hauptursache erkannt, «warum das Zürcherpulver nicht zu demjenigen Grade der Vollkommenheit gelangen könne wie das Bernerpulver» ¹²⁸.

Ich möchte nun nochmals zur eigentlichen Pulverherstellung zurückkehren und in kurzem Überblick das

Gottl. Sigm. Gruner, Reisen durch die merkwürdigsten Gegenden Helvetiens, I. Teil (London 1778), p. 188; Frutigbuch, p. 416.

¹²¹ Frutigbuch, p. 416.

¹²² Bd. 468.

¹²³ KRM 40, p. 180—185.

¹²⁴ Bd. 471.

¹²⁵ Staatsverwaltungsbericht 1833, p. 70.

¹²⁶ PKM Bd. 121, p. 52, 57 und 60.

¹²⁷ Ullmann, Enzyklopädie der technischen Chemie, IV. Bd. (1929), p. 740.

Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich, 1863, p. 559. In Zürich wurde — nach der Denkschrift des Zeugherrn Landolt (ebenda 1855, p. 162) — neben Haselholz auch solches von Faulbaum (allgemein Pulverholz genannt!), Weiden und Linden verwendet, wobei aber als vornehmstes der Hanfstengel galt.

skizzieren.

In der *Helvetik* war selbstverständlich das Pulverwesen zentralisiert. Bei den Beratungen hierüber mußten die neuen Männer, die gewiß dem alten Regime gegenüber nicht ruhmredig waren, feststellen,

«daß wegen der vorzüglichen Kraft und Güte des in dem vormaligen Canton Bern verfertigten Pulvers der Handel damit diesem Canton beträchtliche Vortheile gewährt habe» ¹²⁹.

Sie wollten diese Vorteile auch für das Militär- und Finanzwesen der helvetischen Republik fruchtbar machen und schufen eine Zentralpulververwaltung mit Sitz in Bern, «dem Mittelpunkt der vornehmsten Pulvermühlen» ¹³⁰.

In der *Mediationszeit* kehrte das Pulverregal wieder an die Kantone zurück ¹³¹, doch wurde bis 1848 die Pulverherstellung als Regal nur in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Waadt betrieben. Die andern Kantone scheinen kein Regal gehandhabt zu haben, so daß sich Private dieses Gewerbes bemächtigten ¹³².

Das bernische Pulverwesen hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nie mehr nur annähernd die Bedeutung erlangt, die ihm vor 1798 zugekommen ist. Der Handlungsgewinn, der im Jahre 1836 noch 13193 Franken betragen hatte, ist im Jahre 1847 auf 3750 Franken herabgesunken, was durch wachsende Konkurrenz und durch Klagen über verminderte Qualität begründet wurde ¹³³.

Im Jahre 1849 vollzog sich dann der Übergang des Pulverwesens an die Eidgenossenschaft, welcher in der 48er Verfassung sowohl das Fabrikationswie das Verkaufsmonopol zugesprochen wurde. Die drei bernischen Pulvermühlen zu Worblaufen, Langnau und Thun gingen 1852 in den Besitz des Bundes über ¹³⁴. 1862 wurden die Mühlen zu Langnau und Thun stillgelegt, und nur noch die zu Worblaufen neben jenen zu Lavaux, Chur, Kriens und Marsthal bei Gossau in reorganisiertem Betrieb belassen ^{135a}.

1872 verfügte der Bundesrat die Einstellung in Marsthal, 1884 zu Kriens. Diese Konzentration auf die Pulvermühlen von Lavaux, Chur und Worblaufen konnte nur durchgeführt werden, weil diese in ihrer Leistungsfähigkeit sehr gefördert worden waren. Dies gilt vor allem für die Pulvermühle Worblaufen, die schon in der Mitte der 1860er Jahre als größte in der Eidgenossenschaft zu betrachten ist ^{135b}. 1890/1891 erfolgte dann deren Umwandlung zur eidge-

¹²⁹ Strickler III, p. 586.

¹³⁰ Strickler III, p. 1066.

¹³¹ Tagsatzungsbeschluß vom 9. VIII. 1803 (Rep. d. eidg. Abschiede, p. 250).

¹³² Schollenberger, Die Schweiz seit 1848 (1908), p. 165.

Bericht über die Staatsverwaltung in den Jahren 1845 bis 1848 (Bern 1849), I. Bd., p. 582—585.

¹³⁴ Ständerat am 30. VII. 1852 und Nationalrat am 10. VIII. 1852.

¹³⁵a Amtliche Sammlung VII, p. 379f.

¹³⁵b Akten BA, Finanzdep. an Bundesrat, 14. Dezember 1867.

nössischen Kriegspulverfabrik, der einzigen, in welcher das neue Pulver aus Schießbaumwolle hergestellt wurde, während die Mühlen von Lavaux und Chur weiterhin Schwarzpulver bereiteten und dies noch heute tun.

Zu Beginn habe ich vom

Ruhm des alten Bernpulvers

gesprochen, vom guten Rat des wackern «Chräjebüel» an Bonaparte. Darf ich zum Schluß noch ein authentischeres Zeugnis aus der Literatur lesen. Es findet sich in der bekannten Lebensbeschreibung Ulrich Bräggers «Naebis Ueli, der arme Mann im Toggenburg», und zwar im Kapitel: «Immer noch Liebesgeschichten; doch auch anderes mitunter»:

«Gegen den Herbst (1754) zogen wir in die Pulverstampfe. Herr Ammann H. nahm nämlich um diese Zeit meinen Vater zum Pulvermacher an. Der Meister, C. Gasser, wurde von Bern verschrieben und lehrte uns dies Handwerk aus dem Fundament, so daß wir auch das Schwerste in wenig Wochen begreifen konnten.»

Trotzdem am 29. Januar 1754 dem Pulvermacher Stähli in Thun ausdrücklich verboten worden war ¹³⁶, in das Toggenburg zu gehen, um dort jemand das Pulvermachen zu lehren, oder jemand aus dem Toggenburg in Thun aufzunehmen, war also im Herbst gleichen Jahres der Berner Gasser im Toggenburg tätig. Wir vermuten, daß es jener Christen Gasser war, der 1729 bis 1734 in Worblaufen als Pulvermacher nachzuweisen ist. Am 23. Oktober 1729 mußte ihn das Chorgericht Bolligen heftig censurieren, «weilen er allzeit in einem liederlichen leben ist, toll und voll heim kombt und mit den seinigen streit anfangt». — Auch der Kriegsrat hatte sich deswegen mehrfach mit Gasser zu beschäftigen und mußte ihn, nach vergeblichen Ermahnungen, im Jahr 1734 verabschieden ¹³⁷. Wo er sich dann herumgetrieben hat, bis er — wie wir vermuten möchten — 20 Jahre später im Toggenburg auftauchte, entzieht sich unserer Kenntnis. Dagegen ist erwiesen, daß kurze Zeit nach seiner so anerkannten Tätigkeit im Toggenburg auch in Zürich bernische Pulvermacher am Werk waren ¹³⁸.

Daß dies nicht nach dem Willen der Obrigkeit war, haben wir aus den Absagen an Schaffhausen und Luzern vernommen, die ich zu Beginn mitteilte. Das alte Bern wollte sein Pulver wohl berühmt wissen und verkaufen, nicht aber die Kunst seiner Herstellung andern übermitteln. Darum mußte z.B. im Jahre 1748 bei Übernahme der Pulvermühle Worblaufen versprochen werden,

«keine fremden Persohnen die Pulver-Mühlen, sonderlich aber die Körnle nicht, sehen lassen, auch Niemand, der nicht ein Lands-

¹³⁶ Bd. 471.

¹⁸⁷ Ebda.

¹³⁸ Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich 1857, p. 275.

Kind, zu der Pulverfabrique gebrauchen, um diese Kunst zu belehrnen» 139.

Und nun noch ein persönliches Wort:

Ich habe den Salpeter zum Pulver, das ich heute abend verschoß, hauptsächlich im bernischen Staatsarchiv gegraben. Ich möchte danken dafür, daß mir dort nicht allein die salpeterhaltige Erde stets freundlich und bereitwillig durch Herrn Blatter hergebracht wurde, sondern daß mir Herr Meyer oft auch kundig zeigte, wo noch mehrere Materie zu verhoffen wäre. Und ich möchte auch meine Dankbarkeit bekunden für den «Underschlauff» im Lesesaal und die ideale Gelegenheit, dort den Salpeter abzulaugen und zu sieden.

Die vorliegende Arbeit konnte mit Bildern ausgestattet werden dank einer Zuwendung der Worbla AG, Papiermühle-Bern.

¹³⁹ Bd. 471 Die besondere Erwähnung der Körnle ist ein Hinweis dafür, daß der richtigen Körnung des Pulvers wesentliche Bedeutung zukam. In der Diskussion über das Pulver-monopol sagte Kuhn am 17. November 1798, daß «die Vorzüglichkeit des Schweizerpulvers nicht auf dem Salpeter beruhe, sondern auf der Körnung...» (Strickler III, p. 592.) Bestimmt war aber von großer Wichtigkeit (vgl. Anm. 2), daß man reinen Schwefel verwendete, den Salpeter richtig läuterte und die Haselruten sorgfältig verkohlte. Als im Mai 1760 schlechtes Pulver zurückgewiesen werden mußte, gelangte die Pulverkommission an Verwalter Manuel, weil es auch am gelieferten Schwefel und Salpeter gefehlt haben müsse (Bd. 471, 21. V. 1760). Und im Juli 1761 gab der Pulvermacher für die Schwäche des refüsierten Pulvers den «Mangel der dürren hassligen Ruhten» schuld (Bd. 471, 29. VII. 1761). · Sehr wichtig war sodann sicher die gute Verarbeitung (siehe Seite 5 hiervor!) und die Kontrolle bei der Ablieferung. Als in den ersten Jahren des Bundespulvers schwere Klagen über dessen Qualität sich häuften (Bundesblatt 1857, II p. 1ff.), wurde darauf verwiesen, man habe noch nie gehört, daß mangelhaftes Pulver — namentlich zu wenig lang gestampftes — zurückgewiesen worden sei. Im alten Bern dagegen drohte diese Maßnahme beständig den Pulvermachern. Der Kriegsrat umschrieb am 3. Januar 1752 genau die Bedingungen, die das Pulver zu erfüllen hatte (KRM 53, p. 174f.), und was auf dieser damals eingeführten beständigen Pulverprobe nicht bestand, mußte in eine Bütte geworfen und mit Wasser übergossen werden, worauf es dann dem Pulvermacher überlassen blieb, den Salpeter wieder daraus zu ziehen. Eine Stütze für die Auffassung, daß vor allem die sorgfältige Verarbeitung den Ruhm des alten Bern-Pulvers begründete und durchhielt, sind die Worte, mit denen der Kriegsrat die Anordnung der beständigen Pulverprobe einleitete: «Damit der bey den Pulvermacheren durchgehends eingerissenen Nachlässigkeit entlich gesteüret und selbige zu Beobachtung ihrer Pflicht in Lifferung guten probhältigen Pulvers hinfüro angehalten werden ...»

VERZEICHNIS DER IN DEN ANMERKUNGEN VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

Staatsarchiv Bern (St. A. B)

Bd. (und Nr.) Aktenbände Wehrwesen bis 1798.

BRM Manual des Bergrats
KRM Manual des Kriegsrats

MB Mandatenbuch

O. Sprb. Spruchbuch oberes Gewölbe

PB Polizeibuch

PKM Manual der Pulverkommission

RM Ratsmanual

UP Unnütze Papiere, Sammelbände

U. Sprb. Spruchbuch unteres Gewölbe

VM Vennermanual

Bundesarchiv Bern = BA

Abgekürzt zitierte Literatur

BT Berner Taschenbuch

Feller Richard Feller, Geschichte Berns, 1946—1955.

Geßler E. A. Geßler, Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz...,

Mitt. d. Antiquar. Gesellsch. Zürich, Bd. XXVIII, Hefte 3-5, 1918-1920.

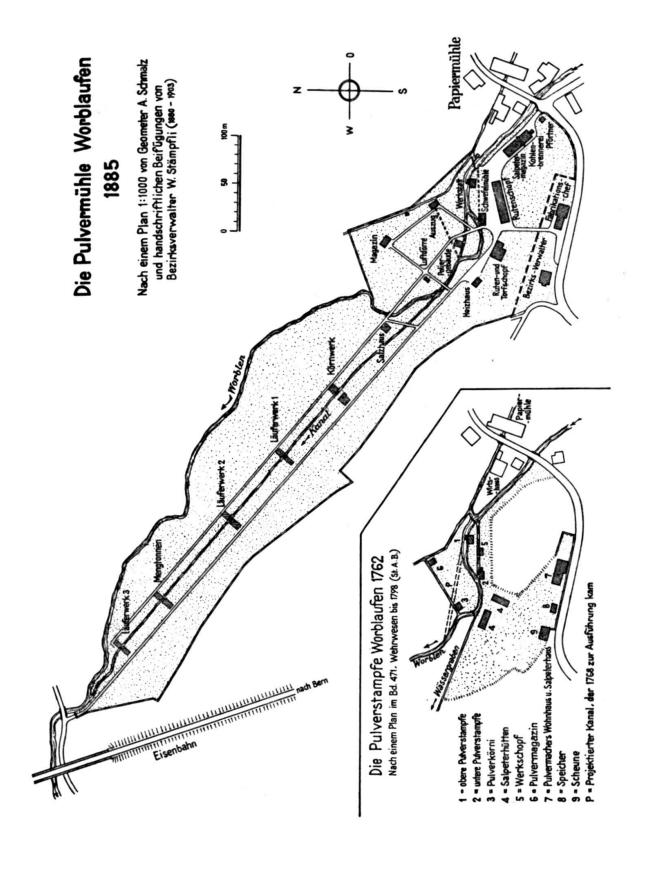
Haller B. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565, 3 Bände, 1900—1902.

v. Rodt Emanuel v. Rodt, Geschichte des Bernischen Kriegswesens, 3 Teile, 1831-

1834.

Strickler Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik,

bearbeitet von J. Strickler, 1886ff.

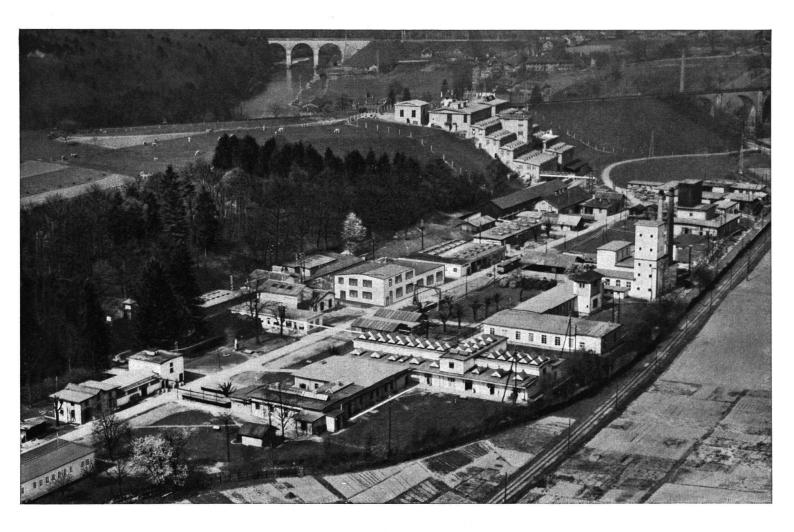


Die ältesten Pläne über das Gebiet der Pulverstampfe Papiermühle-Worblaufen stammen von Reinhardt 1727 (St. A. B., Gelände und Örtlichkeiten, Bern Nr. 52), und Riediger 1734 (St. A. B., Straßenpläne Nr. 1 und 2). Sie entsprechen im ganzen dem hier wiedergegebenen Plan, dessen Aufnahme im Frühjahr 1762 erfolgt sein wird; denn am 11. Februar 1762 gab der Kriegsrat der Pulverkommission den Auftrag, einen Plan erstellen zu lassen für die Versetzung der untern Stampfe, weil diese nur in wasserreichen Zeiten genug Betriebswasser erhielt. Man erwog daher, sie unterhalb der obern Stampfe zu versetzen, damit deren Wasser auch der untern Stampfe zugute komme. Dieser Plan kam im Winter 1768/69 zur Ausführung, wobei man mit «Indienne-Fabricant Küpfer zu Worlauffen» wegen der Wässerrechte eine Vereinbarung traf (KRM 7. und 30. November 1768). An den Platz der bisherigen Körne (3) kam nun die untere Pulverstampfe an das neu gegrabene Kanalstück, und die Körne trat an deren bisherige Stelle (2).

In diesem Zustand befand sich die Pulvermühle Worblaufen noch, als sie 1852 von der Eidgenossenschaft gekauft wurde (BA III 1079; v. Mülinen, Beitr. z. Heimatkunde, 1883, p. 4). Das Areal maß 4 Jucharten, die zum größten Teil im Jahre 1734 durch den zugsweisen Kauf von 3 Jucharten des sogenannten Nöthiger-Gütli erworben waren, zu dem das «Bauren-Haus» (9) gehörte (Bd. 471; ferner Dok.-Buch Bern II, Nr. 10, p. 318 ff.).

Eine beträchtliche Vergrößerung erfuhren dann die Anlagen der Pulvermühle in den 1860er Jahren, als das eidgenössische Pulverwesen reorganisiert wurde. Wegen seiner vorteilhaften Lage und den guten Erweiterungsmöglichkeiten bevorzugte man Worblaufen, während in Thun und Langnau auf Ende 1862 der Betrieb eingestellt wurde (Akten BA; Amtl. Sammlung VII, 1863, p. 379f.). Die Möglichkeit, in Worblaufen das Areal zu vergrößern, wurde kräftig ausgenützt: Im Februar 1864 erkaufte die Eidgenossenschaft von der Burgergemeinde Bern die 13½ Jucharten haltende Worblenmatte (BT 1868 p. 390), und durch weitere Käufe wurde die Pulver-Liegenschaft arrondiert, so namentlich durch die 1868 endlich erworbene «Pulvermatte», die seit Jahrzehnten eine 2 Jucharten große Enklave gebildet hatte (BA III 1111; Akten BA, Finanzdep. an Bundesrat am 14. 12. 1867). An dem neuen 670 Meter langen Fabrikkanal konnten nun drei neue Stampfwerke in zweckmäßiger Entfernung verteilt werden, wobei z. T. die Einrichtungen aus den aufgehobenen Mühlen von Langnau und Thun verwendet wurden (Akten BA, Pulververwalter an Finanzdep. am 25. XX. 1864 und 23. VII. 1871). 1876 konnte das neue Verwaltungsgebäude bezogen werden, das man an Stelle der abgebrochenen Scheune gebaut hatte.

Eine letzte Neuerung bei der Schwarzpulver-Herstellung wurde in den Jahren 1875—1878 eingeführt, indem man die Stampfwerke durch Läufermühlen ersetzte. General Herzog, als Waffenchef der Artillerie, hatte dies zwar in einem Gutachten vom 22. 3. 1875 abgelehnt mit dem Hinweis, daß man schon in früheren Jahrhunderten Läufermühlen hatte (Seite 5 hiervor!), aber davon abgekommen sei. Der Bundesrat stimmte trotzdem der Umwandlung einer Stampfe in ein Läuferwerk zu (21. 7. 1875). Die Neuerung bewährte sich, so daß im folgenden Jahre auch die andern Stampfwerke umgewandelt wurden (Militärdep. an Finanzdep. am 21. III. 1878). Die Läufersteine wogen 5000 kg. Das Militärdepartement konnte am 21. März 1878 feststellen: «Das Läufermühlepulver repräsentiert somit ein Fabrikat, das dem mit Stampfen bearbeiteten in keiner Weise nachsteht, wohl aber einige Vorzüge vor diesem besitzt.» — Wie stand es aber mit der Entzündungsgefahr? Da ist einmal festzustellen, daß in den Stampfwerken sich seit ihrer Einführung im 15. Jahrhundert ungezählte Explosionen ereignet haben. Wir verzichteten darauf, diese im einzelnen anzuführen, und begnügen uns hier mit der Wiedergabe der Feststellung in einem Gutachten vom 2. November 1861, daß von 13 Explosionen, die seit 1851 in Worblaufen vorkamen, ihrer 10 von den Stampfen ausgegangen sind. Nach Einführung der Läuferwerke ereigneten sich Explosionen in den Jahren 1878, 1880 und 1884, die aber nicht wegen der Neuerung an sich erfolgten, sondern der naturgemäßen Gefährlichkeit des Pulvers zuzuschreiben sind, die von allem Anfang an bestand. Eine der frühesten Nachrichten über die Pulverherstellung in Europa besagt denn auch, daß 1360 das Rathaus zu Lübeck durch Unvorsichtigkeit derer abbrannte, die für die Geschütze Pulver bereiteten (Archiv f. Kulturgeschichte, 36. Bd., 1954, p. 319).



Das heutige Industriegelände

Auf dem Areal der Pulvermühle Worblaufen entstand 1890/1891 die Kriegspulverfabrik Worblaufen, nachdem die eidgenössischen Räte im Juni 1889 der Einführung des rauchlosen Pulvers zugestimmt hatten. In 16 neuen Gebäulichkeiten wurde im Frühjahr 1891 die Herstellung des nitrierten Pulvers aufgenommen unter Mitwirkung von Fachleuten der preussischen Schießwollfabrik Düren.

Mit Beginn des ersten Weltkrieges erwiesen sich die Anlagen in Worblaufen als ungenügend für den gestiegenen Pulverbedarf, und eine Erweiterung war wegen der zunehmenden Besiedlung der Umgebung unmöglich. Zudem bewogen strategische Rücksichten zu einer Verlegung in gesicherteres Gebiet. 1916 wurden 29 Hektaren Waldgelände beim Zusammenfluß von Kander und Simme nördlich Wimmis gekauft, und im Frühling 1919 begann dort die Pulverfabrikation.

Das bisherige 8,7 Hektaren messende Areal und die Anlagen in Worblaufen wurden Ende 1919 der Zelluloidwarenfabrik AG in Zollikofen (Cellag) vermietet, die in Worblaufen ihre Rohstoffabteilung einrichtete und vertraglich verpflichtet war, die Nitrozellulose aus Wimmis zu beziehen. 1923 verkaufte die Eidgenossenschaft die Anlagen zu Worblaufen der neugegründeten Firma Worbla AG, die unter Führung des deutschen Chemikers Dr. Richard Müller in Mannheim stand und eine moderne Rohzelluloidfabrik — die einzige unseres Landes — einrichtete.

Das Flugbild zeigt die heutigen Fabrikanlagen der Worbla AG, Papiermühle-Bern. Im Vordergrund der Worblen-Bogen ungefähr beim «Satzhaus» der Pulvermühle von 1885. Hinten rechts die Eisenbahnbrücke; daneben das 1924 erbaute treppenartige Fabrikgebäude, in welchem die Herstellung der Nitrozellulose erfolgt. Neben dem Zelluloid stellt die Worbla AG weitere Kunststoffe her.

Für die industrielle Entwicklung auf dem abgebildeten Gelände sprechen folgende Angaben: Die Pulvermühle Worblaufen beschäftigte um 1885: 12—14 Mann.

Zahl der Arbeiter der eidg. Kriegspulverfabrik: 1898: 56; 1908: 77; 1916: 140 Mann. Die Belegschaft der Worbla AG zählte bei der Gründung 150, heute rund 400 Personen.

BRIEF DES BERNISCHEN HAUPTMANNS BALTHASAR FINSTERNAU ZU MAILAND

AN DIE OBRIGKEIT ZU BERN, MIT INTERESSANTER CHARAKTERISIERUNG DES HERZOGS MAXIMILIAN SFORZA 8. AUGUST 15151

Mitgeteilt von Hermann Specker, Bern

Edlen, strengen, fromen, festen, fürsichtigen und wisen, gnedigen min herren. Ich sodt wüger (!) gnaden zuo wüsen tuon fil gutter nüwer mer, das ich jetz zuomal wüger gnaden nit zuoschriben kan, dan die sach wil mier gar nidt gefallen, wan die Fenediger sind starck in dem Meyland, wol mit VI hundert liechter pferden und mit IIII tusig fuossknechten und hand ingnon II stettli und ein schloss und schedigen den Herzigen [Herzog] siner lüt fast übel. Witter, so sind die vertribenen Mevlander in das land komen mit V hundert pferden undt tusig zuo fuoss und hand ingenomen ein statt heyst Tartonen [Tortona] und ein ander stettly und ein schlos darby und haltend die partig mit denen von Genow [Genua] und hand die von Genow ouch ein grosen züg zuo ross und zuo fuoss, den inen der küng von Franckrich sol geschickt han, und ist des Küngs von Franckrich und der Fenedier und der Genoweser anschlag, das si welen by den XVIII tusig manen zuosamenkomen von denen III partigen... und ziechen durch das land und das fast übel schedigen, gegen unsren eydgnossen; die werden den(n) ufbrechen und gegen inen zien, so wel der Küng über den berg falen, und sind in der meynung, wen sy min heren die Eydgnosen zwischen tür und angel bringen, so heygen sis als gewonen. Das sind jetzzuomal ir anschlag, die mir durch ein wisen tocktorus zuo wüsen tan sin, mit namen tocktor Moron², ein obrister Rat des Fürsten. Unser Eydgnosen halb hab ich in ouch gefragt, wie es um sy stand, ob sy über den berg welend oder nit. Hat er mier antwurt geben, er syg nit in der fermeynung, das sy hinüberziechen, ursach warum den unser heyliger fatter

Das Originalschreiben ist in der handschriftlichen Biographie des Albrecht vom Stein von Emanuel von Rodt auf der Burgerbibliothek Bern eingeheftet. Der Brief ist gekürzt und mit kleinen Änderungen bei Anshelm IV, 95/96 wiedergegeben. Es scheint uns aber gerechtfertigt, dieses aufschlußreiche Stück einmal im vollständigen Originalwortlaut zu veröffentlichen.

² Girolamo Morone, mailänd. Fiskaladvokat, Mitglied des kgl. Senates in Mailand. Vgl. A. Büchi: Korrespond. u. Akten Schiner, Bd. I, S. 169 (Q S G, N. F. III. Abt., Bd. V).

der Babst und der Wisenrein [Vicerey] 3 im namen des küngs von Jspanjen bringen ein grosen züg zuo ross und zuo fuoss. Die werden zuo unsren Eidgnosen zien und understan die Genoweser zuo noetigen und Gremen [Crema] ouch zuo belegren. Wen unser helger fatter der Babst und der küng von Spangen (!) ein sum geltz minen heren den Eydgnosen geschickt haben, bin ich in hofnung zuo Gott dem almechtigen, wer die sache ernstlich angrif, so werd es als fast wol gan, wiewol der Herzig [Herzog] es klein achtet, ursach warum er duot nüt den schlafen den ganzen tag und dienet gott klein und lost kein mes und lebt als hetty er das leben von sim selber. Die nacht duot er nüt den stechen und jubylieren und duot als ob er foegyli gefangen heyg und füret gar ein unordentlich wesen für ein fürsten. Darum wird es die noturft erfordren, im ein andren rock anzulegen, oder es duot nimer guot. Das verkünd ich wüger (!) gnaden im alerbesten, dan es gefalt minen heren den houptlüten und mier gar nüt, sin wesen. Dan wer Gott nit vor ougen hat, das nimt niemer guot alter am letzten. — Gnedigen heren ich lan wüger (!) gnad ouch wüsen des guoten fromen Juncker Albrechts 4 halb, wie unser Eydgnosen von Schwiz und von Glaris mit im gehandlet hand. Wo Gott und byderb lüt nit gescheyden hetten, so hetten sy in zuo fetzen gehugen und in gefenglich angenon, als ob er ein übelteter wer, on aly ursach, das mich besunder fremd nimt an die von Schwiz, den sie wol betrachten soelten alti fergangni zit; aber leyder grobkeyt und ungerechtikeit risnet jetzzuomal so fast under uns, das ich in besorgung bin, Gott der almechtig werd es in die har nit fertragen, er werd lassen straf darüber gan. Jetzzuomal nit me, den gnedigen heren bevil ich mich aly zitt wügerer (!) gnaden und min lieby husfrow und mini kind, als ein sun bilich tuon [soll] sinen genedigen trügen heren und fettren. Ouch lan ich wüger (!) gnaden wüsen, das mier die wügeren (!) gar trülichen und gehorsamlichen dienend. Jetzzuomal nit me, den gnedigen heren damit sind Gott dem almechtigen befolen und der wirdigen muotter gotz und alen Gottes lieben helgen aly zit. Geschriben und geben am achtenden tag ougsten zuo Meyland im schlos im V⁵ jar.

Wüger gnaden alzit wiliger gehorsamer diener Baltysar Finsternow.

Den edlen. strengen, fromen, festen, fursichtigen und wisen gnedigen minen Heren Schulthessen und Rat der Statt Bern.

³ Gemeint ist der spanische Vizekönig [Vice-Re] Raymundo de Cordona in Neapel.

⁴ Albrecht vom Stein. Vgl. Feller, Geschichte Berns I, 548.

⁵ Offenbar Verschrieb für XV.